Amtsblatt für das

Amt Biesenthal-Barnim

30. Jahrgang | Biesenthal, 25. August 2020 | Nummer 9 | Woche 35

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bilanz der Stadt Biesenthal zum 31.12.2017 Seite 2
Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.218 Seite 4
Änderung der Anlage 1 der Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal vom 30.01.2020 Seite 6
1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung) Seite 8
Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl" Stadt Biesenthal Seite 13
Änderung zur Anlage 1 der Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Melchow vom 13.01.2020 Seite 15
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 13.08.2020 Seite 17
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz" und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz Seite 17
Öffentliche Mahnung Seite 19

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 23.07.2020 Seite 20
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 20.07.2020 Seite 22
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 20.07.2020 Seite 22
Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow informiert – Termin zur Auszahlung der Jagdpacht Seite 23

I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Bilanz der Stadt Biesenthal zum 31.12.2017

	Aktiv	31.12.2016	31.12.2017
1.	**Anlagevermögen**	**32.253.352,83 €**	**31.850.974,67 €**
1.1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**2.750,39 €**	**1.929,15 €**
1.2.	**Sachanlagevermögen**	**32.115.564,91 €**	**31.713.807,99 €**
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.294.896,86 €	5.187.689,63 €
1.2.2.	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.941.407,84 €	16.572.836,36 €
1.2.3.	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	6.928.698,94 €	7.567.442,30 €
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	705.442,89 €	680.580,57 €
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	470.962,54 €	447.528,85 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	295.383,55 €	269.819,03 €
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.478.772,29 €	987.911,25 €
1.3.	**Finanzanlagevermögen**	**135.037,53 €**	**135.237,53 €**
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	135.036,53 €	135.236,53 €
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	**Umlaufvermögen**	**5.484.840,68 €**	**6.397.883,26 €**
2.1.	**Vorräte**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.200.277,68 €	1.544.523,25 €
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	160.892,28 €	371.107,60 €
2.2.1.1	Gebühren	2.036,95 €	2.322,51 €
2.2.1.2	Beiträge	7.616,53 €	9.492,46 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	148.062,05 €	356.099,34 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.176,75 €	3.193,29 €
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	50.306,19 €	31.663,98 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	40.070,43 €	27.563,72 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	30.677,55 €	24.542,05 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-20.441,79 €	-20.441,79 €
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	989.079,21 €	1.141.751,67 €
2.3.	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.4.	**Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks**	**4.284.563,00 €**	**4.853.360,01 €**
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**395.753,12 €**	**478.955,46 €**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 €**
	Gesamtbetrag Aktiv	**38.133.946,63 €**	**38.727.813,39 €**

	Passiv	**31.12.2016**	**31.12.2017**
1.	**Eigenkapital**	**23.414.086,45 €**	**24.646.757,44 €**
1.1.	**Basis-Reinvermögen**	**14.985.891,99 €**	**14.985.891,99 €**
1.2.	**Rücklagen aus Überschüssen**	**8.428.194,46 €**	**9.660.865,45 €**
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.772.540,43 €	8.696.758,31 €
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	655.654,03 €	964.107,14 €
1.3.	**Sonderrücklagen**	**0,00 €**	**0,00 €**
1.4.	**Fehlbetragsvortrag**	**0,00 €**	**0,00 €**
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	**Sonderposten**	**10.123.781,54 €**	**9.698.180,46 €**
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.461.681,49 €	8.669.454,98 €
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	946.981,34 €	903.174,06 €
2.3.	Sonstige Sonderposten	715.118,71 €	125.551,42 €
3.	**Rückstellungen**	**50.063,20 €**	**35.538,16 €**
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	22.063,20 €	7.538,16 €
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5.	Sonstige Rückstellungen	28.000,00 €	28.000,00 €
4.	**Verbindlichkeiten**	**4.262.934,42 €**	**4.047.812,91 €**
4.1.	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	4.241.283,14 €	4.014.645,47 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5.	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.573,62 €	29.572,34 €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	1.077,66 €	3.595,10 €
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**283.081,02 €**	**299.524,42 €**
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.			
	Gesamtbetrag Passiv	**38.133.946,63 €**	**38.727.813,39 €**

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 23.07.2020 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2017 der Stadt Biesenthal mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2017 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2017 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2017 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 29.07.2020

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2018

	Aktiv	31.12.2017	31.12.2018
1.	**Anlagevermögen**	**3.875.610,43 €**	**3.961.475,17 €**
1.1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**112,77 €**	**72,97 €**
1.2.	**Sachanlagevermögen**	**3.830.284,48 €**	**3.916.189,02 €**
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	583.427,43 €	654.189,20 €
1.2.2.	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.732.020,15 €	1.680.267,73 €
1.2.3.	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	1.369.766,34 €	1.406.810,11 €
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	59.467,25 €	59.942,51 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.300,91 €	30.383,27 €
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	49.302,40 €	84.596,20 €
1.3.	Finanzanlagevermögen	45.213,18 €	45.213,18 €
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	45.212,18 €	45.212,18 €
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	**Umlaufvermögen**	**980.850,53 €**	**1.053.127,52 €**
2.1.	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**79.196,27 €**	**48.466,36 €**
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	32.466,69 €	17.228,09 €
2.2.1.1	Gebühren	344,96 €	82,94 €
2.2.1.2	Beiträge	842,76 €	14.602,12 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	30.978,63 €	27.599,53 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	814,00 €	674,00 €
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	-513,66 €	-25.730,50 €
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	1.522,38 €	193,05 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.522,38 €	193,05 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	45.207,20 €	31.045,22 €
2.3.	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.4.	**Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks**	**901.654,26 €**	**1.004.661,16 €**
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**82.896,09 €**	**109.844,34 €**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 €**
	Gesamtbetrag Aktiv	**4.939.357,05 €**	**5.124.447,03 €**

	Passiv	31.12.2017	31.12.2018
1.	**Eigenkapital**	**3.141.103,86 €**	**3.222.333,51 €**
1.1.	**Basis-Reinvermögen**	**2.220.798,71 €**	**2.220.798,71 €**
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	920.305,15 €	1.001.534,80 €
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	907.268,75 €	987.482,82 €
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	13.036,40 €	14.051,98 €
1.3.	**Sonderrücklagen**	**0,00 €**	**0,00 €**
1.4.	**Fehlbetragsvortrag**	**0,00 €**	**0,00 €**
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	**Sonderposten**	**1.534.389,35 €**	**1.651.791,60 €**
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.232.786,64 €	1.173.695,75 €
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	259.493,88 €	419.535,12 €
2.3.	Sonstige Sonderposten	42.108,83 €	58.560,73 €
3.	**Rückstellungen**	**29.000,00 €**	**21.000,00 €**
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5.	Sonstige Rückstellungen	29.000,00 €	21.000,00 €
4.	**Verbindlichkeiten**	**206.431,72 €**	**196.361,45 €**
4.1.	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	200.671,70 €	187.852,49 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5.	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.251,69 €	4.484,24 €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	4.508,33 €	4.024,72 €
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**28.432,12 €**	**32.960,47 €**
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.			
	Gesamtbetrag Passiv	**4.939.357,05 €**	**5.124.447,03 €**

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Melchow zum 31.12.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Melchow mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2018 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Melchow zum 31.12.2018 wird hiermit gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 29.07.2020

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Änderung der Anlage 1 der Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal vom 30.01.2020

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 23.07.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim" Nr. 09/2020, 30. Jahrgang am 25.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.07.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Anlage 1
Biesenthal 12 Monate
2020

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate 1. Kind Krippe

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 18.000 **	3	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 20.000 **	4	1.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 26.000	6	2.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 29.000	7	2.417	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 31.000	8	2.583	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 34.000	9	2.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 38.000	10	3.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 42.000	11	3.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 46.000	12	3.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 50.000	13	4.167	193,50	215,00	258,00	301,00	311,75	
bis 54.000	14	4.500	216,00	240,00	288,00	336,00	348,00	
bis 58.000	15	4.833	243,00	270,00	324,00	378,00	391,50	
bis 60.000	16	5.000	270,00	300,00	360,00	420,00	435,00	
ab 60.001	17		300,06	333,40	400,08	466,76	483,43	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Biesenthal 12 Monate
2020

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate 1. Kind Kindergarten

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	
bis 18.000 **	3	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
bis 20.000 **	4	1.667	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 26.000	6	2.167	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	
bis 29.000	7	2.417	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 31.000	8	2.583	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	
bis 34.000	9	2.833	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	
bis 38.000	10	3.167	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 42.000	11	3.500	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25	
bis 46.000	12	3.833	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 50.000	13	4.167	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25	
bis 54.000	14	4.500	121,50	135,00	162,00	189,00	195,75	
bis 58.000	15	4.833	130,50	145,00	174,00	203,00	210,25	
bis 60.000	16	5.000	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	
ab 60.001	17		146,84	163,15	195,78	228,41	236,57	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgebrechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

Biesenthal 12 Monate
2020

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate 1. Kind Hort

Jahresnetto--einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 2 Std. 90 %	Regelbedarf bis 4 Std. 100%	Mehrbedarf über 4 Std. 120%	
bis 15.000 **	1	1.250	13,50	15,00	18,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	15,30	17,00	20,40	
bis 18.000 **	3	1.500	18,00	20,00	24,00	
bis 20.000 **	4	1.667	20,70	23,00	27,60	
ab 20.001						
bis 23.000	5	1.917	27,00	30,00	36,00	
bis 26.000	6	2.167	31,50	35,00	42,00	
bis 29.000	7	2.417	36,00	40,00	48,00	
bis 31.000	8	2.583	45,00	50,00	60,00	
bis 34.000	9	2.833	54,00	60,00	72,00	
bis 38.000	10	3.167	63,00	70,00	84,00	
bis 42.000	11	3.500	72,00	80,00	96,00	
bis 46.000	12	3.833	81,00	90,00	108,00	
bis 50.000	13	4.167	90,00	100,00	120,00	
bis 54.000	14	4.500	99,00	110,00	132,00	
bis 58.000	15	4.833	108,00	120,00	144,00	
bis 60.000	16	5.000	117,00	130,00	156,00	
ab 60.001	17		128,61	142,90	171,48	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.07.2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Friedhofssatzung

1. Es wird ein neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Eingeschränkte Schließung

(1) Die Abteilungen IX und X, sowie die unmittelbaren Grabflächen an der Zaunanlage des Friedhofs, werden eingeschränkt geschlossen. Es besteht keine Möglichkeit mehr, Nutzungsrechte an unbelegten Grabstellen zu erwerben. Die Fläche der anonymen Erdgemeinschaftsanlage in der Abteilung IX bleibt von dieser Regelung unberührt.
(2) Bestehende Nutzungsrechte in den Abteilungen IX und X, sowie den Grabstellen am Zaun, werden fortgesetzt. Beisetzungen in vorhandenen Grabstellen sind weiterhin möglich, werden jedoch auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt. Es ist auf den vorhandenen Grabstellen ausschließlich gestattet, Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in auf- oder absteigender Linie der/des Nutzungsberechtigten oder der dort bestatteten Personen beisetzen zu lassen."

2. In § 5 Abs. 3 wird ein neuer Buchstabe h) hinzugefügt:

„h) die Inbetriebnahme eines Maulwurf- oder Wühlmausschrecks"

3. § 6 Abs. 1 bis 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Ausführung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Gewerbetreibende werden für die Tätigkeit auf dem Friedhof nur dann zugelassen, wenn einschlägige Fachkenntnisse sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die beabsichtigten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die Vorschriften des Bestattungswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz, BbgBestG), die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) und die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung) sind in jedem Fall einzuhalten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(2) Die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit erfolgt bis auf Widerruf. Die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit ist als Nachweis mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrzeuge, die im Antrag zur gewerblichen Tätigkeit aufgeführt worden sind, dürfen die Friedhofswege befahren. Der Antragsteller macht Angaben über Art und zulässiges Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge, sowie deren amtliche Kennzeichen. Sollten sich Änderungen zum bestehenden Antrag ergeben, sind diese umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(3) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören. Sie sind werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden. In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.
(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit, sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof kein Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
(6) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, welche trotz schriftlicher Aufforderung gegen gesetzliche Vorgaben oder Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen (z. B. Aufstellung eines Grabmals ohne vorherige Genehmigung, Beisetzung von Urnen an nicht dafür vorgeschriebenen Plätzen usw.) oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft durch schriftliche Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Aufforderung entbehrlich."

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Ausheben und Verfüllen von Gruften ist nur zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Der Abstand zwischen den Gruften darf 0,30 m nicht unterschreiten.
(2) Der Sarg muss mindestens 1 Meter (ohne Hügel), eine Urne mit mindestens 0,5 Meter Erdreich bedeckt sein."

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
a) **Wahlgrabstätten** für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3-, 4-, 5- bzw. 6-Wahlgrabstellen). Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch 6-teilige Grabstellen, an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gleich lautenden Grabstätte zu erfolgen. Urnenbeisetzungen auf Sargstellen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Zubettung der Urne zulassen.
b) **Familiengrabstätten** (entsprechend Wahlgrabstätten) Es sind Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen sind möglich.
c) **Urnengrabstätten** für 2 bzw. 4 Urnenbeisetzungen. Urnengrabstätten werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt. Die 2er Urnengrabstätten stehen lediglich in einer begrenzten Anzahl zur Verfügung. Eine Neuanlage oder die Erweiterung von 2er Urnengrabstätten ist nicht vorgesehen. Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
d) **Urnenrasengrabstätten (halbanonym)** Urnenrasengrabstätten werden zur Beisetzung in der Reihe oder im Kreis im Abstand von je 0,50 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt. Für die Urnenrasengrabstätten sind Grabmale liegend mit den Maßen (Steinplatte) maximal 0,30 m Höhe x 0,40 m Breite, Dicke mindestens 5 cm zulässig. Neuanlagen können in Abständen der Grabstätten und in der Gestaltung variieren. Das Bepflanzen und das Abstellen

von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Stadt.

e) **Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme UGA):** In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. Individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der anonymen UGA obliegt der Stadt.

f) **Erdgemeinschaftsgrabstätte (anonyme EGA):** In einer anonymen Erdgemeinschaftsanlage stehen der Reihe nach Grabstellen für Sargbeisetzungen zur Verfügung. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. Individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der EGA obliegt der Stadt.

g) **Grabstätten an der Mauer:** Grabstätten an der Mauer sind Doppelwahl-, 3-Wahl-, 4-Wahl- und 6-Wahlgrabstätten. Die Grabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer gesonderten Vereinbarung vergeben."

6. § 16 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten gemäß § 14 Abs. 1, Buchstabe a) bis g) ergeben."

7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Es entstehen bei der Antragsbearbeitung Verwaltungsgebühren, sowie zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist. Die Grünflächenpflege erfolgt durch die Stadt bis zum Ende der Ruhefrist. Es wird eine Gebühr für die Grünflächenpflege gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben."

8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend fachgerecht aufzustellen. Als maßgebliches Regelwerk ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in der jeweils aktuellen Ausgabe anzusehen. Grabmale sind so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und sich beim Öffnen der Grabes oder benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen der Standsicherheitskontrolle."

9. Es wird in § 19 ein neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Es ist nicht gestattet, die Grabflächen mit Kies oder Splitt zu überdecken."

10. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen oder das Umlegen von Grabmalen veranlassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte."

11. § 23 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Heckenhöhe darf maximal 0,90 m und die Heckenbreite darf 0,60 m nicht überschreiten"

12. Es wird in § 28 Abs. 1 Nr. 1 ein neuer Buchstabe h) eingefügt:

„h) Maulwurf- oder Wühlmausschreck in Betrieb nimmt"

13. § 28 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. entgegen

a) § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen ausübt oder ausüben lässt;
b) § 6 Abs. 2 das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen befährt, die nicht im Antrag aufgeführt sind;
c) § 6 Abs. 2 Änderungen zum bestehenden Antrag der Friedhofsverwaltung nicht oder nicht vollständig bekannt gibt;
d) § 6 Abs. 4 Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Tätigkeit nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt;
e) § 6 Abs. 4 gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt;
f) § 6 Abs. 5 Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht vor Aufnahme der Arbeiten anzeigt"

Art. 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung) tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 24.07.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 23.07.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim" Nr. 09/2020, 30. Jahrgang am 25.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.07.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
§ 5 Abrechnungsgebiet
§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes
§ 7 Mehrfacherschließung
§ 8 Kostenspaltung
§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
§ 10 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht
§ 11 Vorausleistungen
§ 12 Ablösung des Erschließungsbeitrages
§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Biesenthal – nachstehend nur Stadt genannt – Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 – 135 BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
   a) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
      aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
      bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 15 m Breite;
   b) in Gewerbegebieten, Sondergebieten, Industriegebieten, Kerngebieten
      aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 25 m Breite,
      bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite;
   c) in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 10 m Breite;
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
4. für Parkflächen
   a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1 – 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil der in Nr. 1 – 3 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung;
5. für Grünanlagen
   a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1 – 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1 – 3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung;
6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.

(3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
   a) den Erwerb der Grundflächen,
   b) die Freilegung der Grundflächen,
   c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
   d) die erstmalige Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
   e) die erstmalige Herstellung der Radwege,
   f) die erstmalige Herstellung der Gehwege,
   g) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
   h) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
   i) die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
   j) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,

k) die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
l) die erstmalige Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
m) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen),
n) die erstmalige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen des Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft.

(5) Für Parkflächen und Grünanlagen gilt Abs. 4 sinngemäß.
(6) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der erschließenden freien Strecke hinausgehen.
(7) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

§ 4
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

(1) Die Stadt Biesenthal trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:
a) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für alle Kosten gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben a) bis n):

(1) Anliegerstraßen	25 v. H.
(2) Haupterschließungsstraßen	45 v. H.
(3) Hauptverkehrsstraßen	50 v. H.

b) für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind 25 v. H.,
c) für Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind 45 v. H.,
d) für Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind und nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind 25. v. H.,
e) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind 25 v. H.

(2) Als zum Anbau bestimmte öffentlichen Straßen und Wege gelten:
a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe (c) sind;
c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche mögliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach Absatz 3 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
b) die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter den Buchstaben (e) fallen,
   1. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
   2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
   3. soweit sie – unabhängig von der Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) – nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d) Nr. 2 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
f) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Der Nutzungsfaktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
Dabei sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken ja angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) oder auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

(4) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse – jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen – wie folgt:
a) aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
b) wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden;
c) wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird;
d) wenn nur Garagen, Stellplätze, Tiefgaragenanlagen oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, ist ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu berücksichtigen;
e) wenn im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen;

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, aus der Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Nutzungsfaktoren erhöhen sich um:
a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 7
Mehrfacherschließung

(1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig, sofern mehrfach erschlossene Grundstücke nicht bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen sind.

(2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken im Sinne des Absatzes 1, 1. Halbsatz wird bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes für die erste Erschließungsanlage 100% und für gleichartige Teileinrichtungen der folgenden Erschließungsanlagen 50% des auf das Grundstück entfallenden Erschließungsaufwands in Ansatz gebracht.
Dies gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke.

§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Immissionsschutzanlagen,
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
a) die Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind und
b) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege eine Befestigung mit einem tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung mit tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
c) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gärtnerisch gestaltet sind;
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind;
e) Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt und Immissionsschutzanlagen funktionstüchtig sind.

§ 10
Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
(3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme der Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen durch die Stadt.

§ 11
Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 24.07.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 23.07.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim" Nr. 09/2020, 30. Jahrgang am 25.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.07.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl", Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 23.07.2020 in öffentlicher Sitzung den im Normalverfahren gem. § 2 (1) BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl", i. d. F vom Juni 2020, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, auf der Grundlage des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Kommunalverfassung Land Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 59/2020). Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwischen der Kirschallee im Westen, den Baugrundstücken westlich des Grünen Weges und nördlich des Priestersteges sowie dem Kolterpfuhl und der Baumreihe im Norden ist im Übersichtsplan dargestellt.

Durch den Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet (WA – § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) sowie öffentliche Verkehrs- und Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 15 BauGB) festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl", Stadt Biesenthal, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, mit zugehöriger Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB können in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1–3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 3 (4) BbgKVerf hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 (4) S. 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10a (2) BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet unter www.geoportal-biesenthal-barnim.de zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Das **Inkrafttreten** des **Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl", Stadt Biesenthal,** wird mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom 23.07.2020 (Beschluss-Nr. 59/2020) im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 9/2020, 30. Jahrgang, am 25.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.08.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl" (nicht maßstäblich)

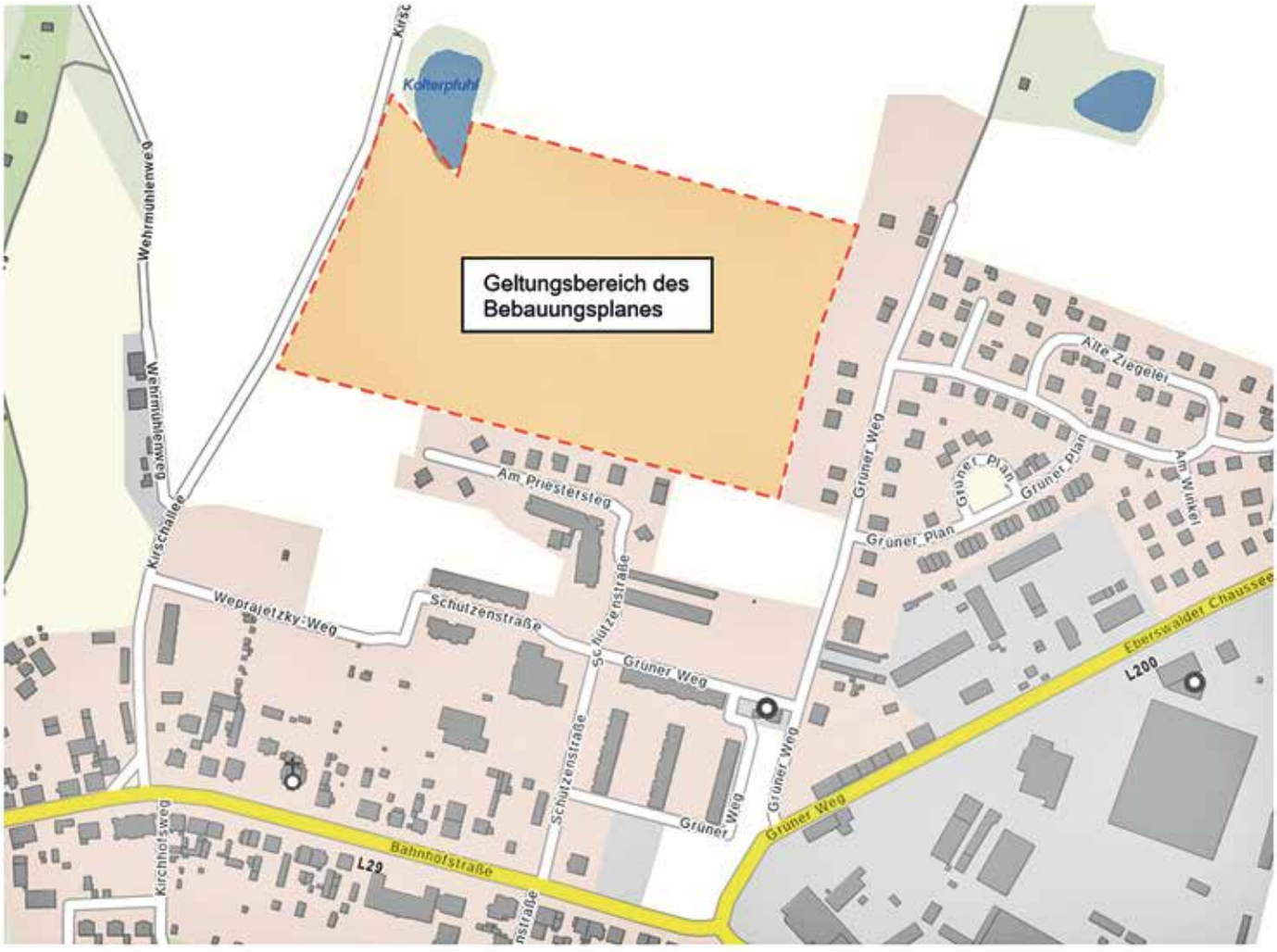

Bekanntmachungsanordnung

Änderung zur Anlage 1 der Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Melchow vom 13.01.2020

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 20.07.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim" Nr. 09/2020, 30. Jahrgang am 25.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.07.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Anlage 1
Melchow 12 Monate
ab 2020

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate 1. Kind Krippe

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
bis 15.000**	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindesbeitrag
bis 16.000**	2	1.334	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 18.000**	3	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 20.000 **	4	1.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 26.000	6	2.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 29.000	7	2.417	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 31.000	8	2.583	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 34.000	9	2.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 38.000	10	3.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 42.000	11	3.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 46.000	12	3.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 50.000	13	4.167	189,00	210,00	252,00	294,00	304,50	
bis 54.000	14	4.500	207,00	230,00	276,00	322,00	333,50	
bis 58.000	15	4.883	234,00	260,00	312,00	364,00	377,00	
bis 60.000	16	5.000	247,50	275,00	330,00	385,00	398,75	
ab 60.001	17		253,80	282,00	338,40	394,80	408,90	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Melchow 12 Monate
ab 2020

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate 1. Kind Kindergarten

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
bis 15.000**	1	1.250	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	Mindestbeitrag
bis 16.000**	2	1.334	20,70	23,00	27,60	32,20	33,35	
bis 18.000**	3	1.500	25,20	28,00	33,60	39,20	40,60	
bis 20.000**	4	1.667	29,70	33,00	39,60	46,20	47,85	

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	34,20	38,00	45,60	53,20	55,10	
bis 26.000	6	2.167	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 29.000	7	2.417	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	
bis 31.000	8	2.583	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 34.000	9	2.833	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	
bis 38.000	10	3.167	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	
bis 42.000	11	3.500	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 46.000	12	3.833	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25	
bis 50.000	13	4.167	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 54.000	14	4.500	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25	
bis 58.000	15	4.833	130,50	145,00	174,00	203,00	210,25	
bis 60.000	16	5.000	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	
ab 60.001	17		144,99	161,10	193,32	225,54	233,60	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.00 euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Melchow 12 Monate
ab 2020

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate 1. Kind Hort

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf bis 2 Std. 90 %	Regelbedarf bis 4 Std. 100%	
bis 15.000**	1	1.250	9,00	10,00	Mindestbeitrag
bis 16.000**	2	1.334	11,70	13,00	
bis 18.000**	3	1.500	13,50	15,00	
bis 20.000 **	4	1.667	16,20	18,00	
ab 20.001					
bis 23.000	5	1.917	18,00	20,00	
bis 26.000	6	2.167	22,50	25,00	
bis 29.000	7	2.417	27,00	30,00	
bis 31.000	8	2.583	31,50	35,00	
bis 34.000	9	2.833	36,00	40,00	
bis 38.000	10	3.167	40,50	45,00	
bis 42.000	11	3.500	45,00	50,00	
bis 46.000	12	3.833	49,50	55,00	
bis 50.000	13	4.167	54,00	60,00	
bis 54.000	14	4.500	63,00	70,00	
bis 58.000	15	4.883	72,00	80,00	
bis 60.000	16	5.000	81,00	90,00	
ab 60.001	17		83,73	93,03	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 13. August 2020

Beschluss Nr. 30/2020
Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Rüdnitz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz"
– **Billigung des Vorentwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom August 2020**
– **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:
1. Den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz" in der Fassung vom August 2020, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 13.08.2020 zu billigen (Anlage B).
2. Der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kinder-Campus Rüdnitz" ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 31/2020
Bebauungsplan Kinder-Campus Rüdnitz
– **Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes i. d. F. vom August 2020**
– **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:
1. Den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz" in der Fassung vom August 2020, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B), Anlage 2. sowie Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 13.08.2020 zu billigen.
2 Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz" ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.
Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– Beschluss angenommen

Rüdnitz, 13.08.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz" und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in öffentlicher Sitzung am 08.08.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Kinder-Campus Rüdnitz" gefasst.
Das im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehende 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 12.12.2019 nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) im Normalverfahren eingeleitet.

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 13.08.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom August 2020 und den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom August 2020 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig zu beteiligen."

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 314 und 315, der Flur 6, Gemarkung Rüdnitz auf einer Fläche von ca. 2,6 Hektar. Auf der bisherigen Freifläche südlich der Bahnhofstraße befinden sich ein öffentlicher Spielplatz, der Festplatz sowie rückwärtige Grünflächen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule", „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sowie „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen". Darüber hinaus dient die Planung der planungsrechtlichen Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Spielplatzes und des Festplatzes von Rüdnitz, die als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden sollen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Übersichtskarte dargestellt (nicht maßstäblich).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer **Bürgerversammlung am Donnerstag, den 03.09.2020** sowie einer anschließenden öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Kinder-Campus Rüdnitz" sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit Planzeichnung und Begründung in der Zeit vom

07. bis 18. September 2020

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB

Bauordnung/Bauleitplanung, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz unberücksichtigt bleiben können.
Den Veranstaltungsort der Bürgerversammlung am Donnerstag, den 03.09.2020 entnehmen Sie bitte den Einladungen in den entsprechenden Aushängekästen.

Datenschutzinformation
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Kinder-Campus Rüdnitz" sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Rüdnitz, werden mit Planzeichnung und Begründung während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (www.amt-biesenthal-barnim.de).

Bekanntmachungsanordnung

Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz" sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Rüdnitz,** werden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 09/2020, Jahrgang Nr. 30, am 25.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.08.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Übersichtskarte: Geltungsbereich Bebauungsplangebiet „Kinder-Campus Rüdnitz" und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

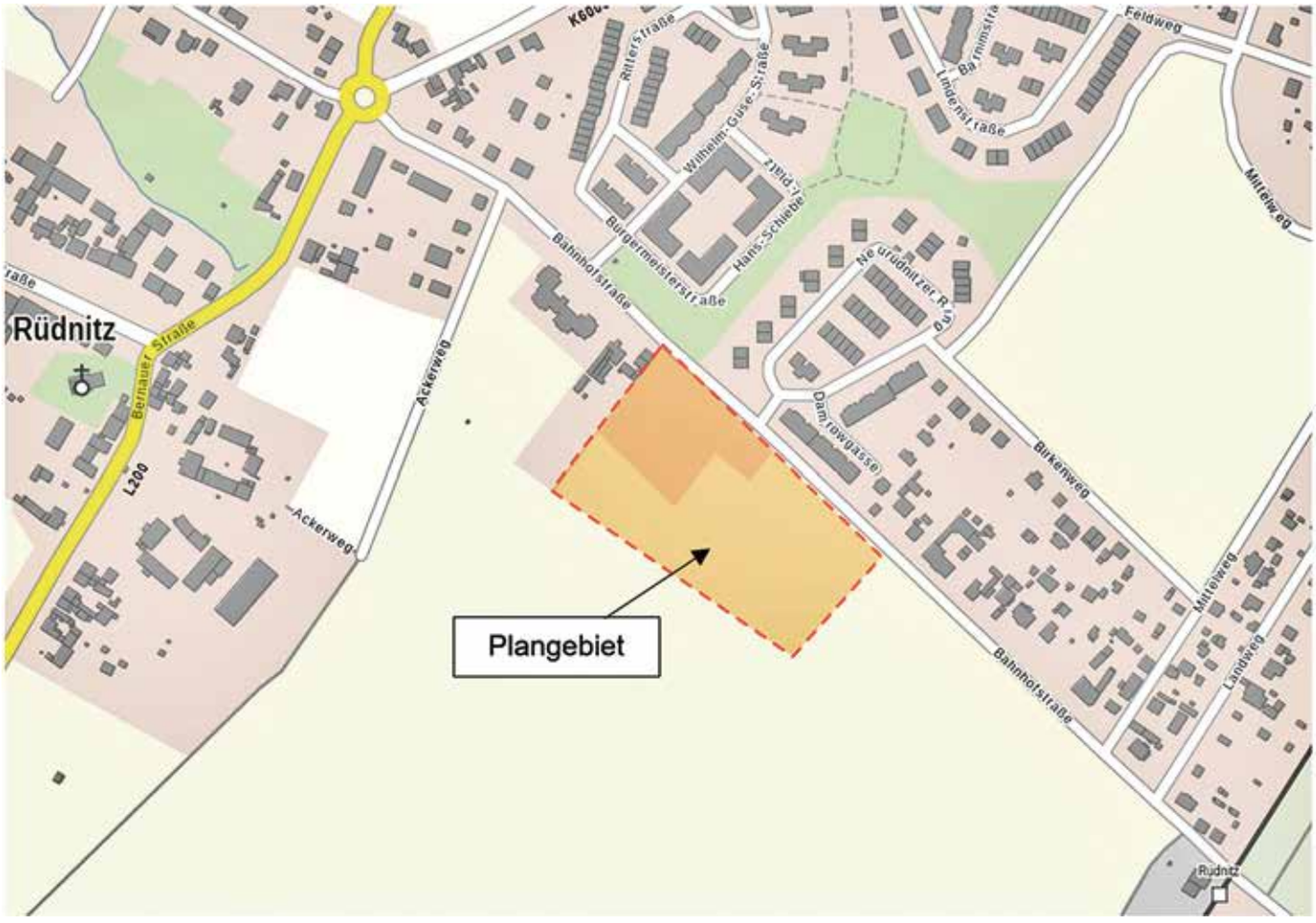

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Biesenthal-Barnim

Öffentliche Zustellung des Amtes Biesenthal-Barnim

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen säumiger Grundsteuern und Wasser- und Bodenumlage ergeht gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) folgende öffentliche Zustellung:

Die an Uwe Fröhlich gerichtete Mahnung vom 13.07.2020, Kassenkonto: 20–0202087, für die Steuerrückstände aus den Jahren 2019 und 2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG in der aktuellen Fassung öffentlich zugestellt.

Die letzte im Amt Biesenthal-Barnim vorliegende Anschrift lautet:

Uwe Fröhlich
Unbekannt verzogen

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einem Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnung kann in den Räumen des Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Amtskasse als Vollstreckungsbehörde, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal jeweils zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden bzw. liegt nach Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises für den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereit.

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Biesenthal, den 13.07.2020

Gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 23. Juli 2020

Beschluss Nr. 55/2020
Jahresabschluss per 31.12.2017
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2017.
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 56/2020
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2017
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2017 zu erteilen.
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 53/2020
Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Biesenthal
Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 54/2020
1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung)
Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung) in vorliegender Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 50/2020
Ablöse des Kommunalfahrzeuges T5 von Volkswagen BAR-AB 127 nach Beendigung des Leasingvertrages
Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Biesenthal beschließt, die Ablösung des Kommunalfahrzeuges T5 von Volkswagen BAR-AB127, nach Ablauf des Leasingvertrages mit der **Firma Zemke Autohaus Bernau GmbH, 16321 Bernau bei Berlin,** zu einem Preis in Höhe von 26.899,99 € inkl. Mehrwertsteuer.
2. Die außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 26.899,99 € werden durch Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen, Buchungsstelle 61.1.01.411100, zur Verfügung gestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 51/2020
Leasingvergabe eines Kommunalfahrzeuges inklusive Ladekran
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Den Leasingvertrag für 48 Monate mit der Firma Zemke Autohaus Bernau GmbH, Schwanebecker Chaussee 9A, 16321 Bernau bei Berlin zum Angebotspreis von ca. 1053,30 € im Monat zu schließen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 52/2020
Leasingvergabe eines weiteren Kommunalfahrzeuges
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Den Leasingvertrag für 48 Monate mit der Firma Zemke Autohaus Bernau GmbH, Schwanebecker Chaussee 9A, 16321 Bernau bei Berlin zum Angebotspreis von ca. 524.79 € im Monat zu schließen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 57/2020
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung einer Windkraftanlage", Gemarkung Danewitz
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt
1. Die Erteilung des gemeindliche Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Antrag „Errichtung einer Windkraftanlagen", Typ N163/5.X, Gemarkung Danewitz, Flur 4, Flurstück 84 (Anlage 1).
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 58/2020
Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl" – städtebauliche Verträge
– Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag (Beschluss N 21/2019)
– Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. eine Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag mit Beschluss vom 22.08.2019 (N21/2019) zur Herstellung barrierefreier Stellplätze und Fahrradstellplätze (Anlage A).
2. Zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl" Stadt Biesenthal, ist ein städtebaulicher Vertrag (Stand Juni 2020) abzuschließen (Anlage B).
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen an dem städtebaulichen Vertrag zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 59/2020
Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl", Stadt Biesenthal
– Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
– Satzungsbeschluss
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem.

§ 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes, Planstand Februar 2020 wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der im Normalverfahren gem. § 2 (1) BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl", in der Fassung vom Juni 2020, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Teil A und B) wird gem. § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen (Anlage 2). Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3).
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 60/2020
Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Koordinierung des Medienverbundes

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung des Medienverbundes zu.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfes die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung des Medienverbundes für die Stadt Biesenthal abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 61/2020
Bildung eines Seniorenbeirates für die Stadt Biesenthal und Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal benennt folgende Personen als Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Biesenthal :
   Achim Bartsch, Magdalena Bonsiepen, Hans-Jörg Bull, Dagmar Hüske, Petra Mentrup, Karl-Heinz Neu, Wolfgang Reinhardt, Klaus Scheuing.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 62/2020
Antrag auf Schließzeiten für die Kitas der Stadt Biesenthal für das Jahr 2021

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knripsenland" und für den Hort „Pfefferberg" für das Jahr 2021.

<u>Kita „Knirpsenland"</u>

Mittwoch	12.05.2021	Weiterbildungstag
Freitag	14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag	19.11.2021	Weiterbildungstag
Freitag	24.12.2021 –	
Freitag	31.12.2021	Weihnachten/Jahreswechsel

<u>Hort „Pfefferberg"</u>

Freitag	14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag	24.12.2021 –	
Freitag	31.12.2021	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend zu den Schließzeiten zu informieren.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 63/2020
Korrektur der Anlage 1 zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt;
1. die Korrektur der Anlage 1, Tabelle für die Berechnung 1. Kind Kindergarten, zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Biesenthal, 23.07.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 20. Juli 2020

Beschluss Nr. 19/2020
Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Schlossgeister" der Gemeinde Breydin für das Jahr 2021
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für das Jahr 2021 für die Kita „Schlossgeister" im Ortsteil Trampe.

Donnerstag	01.04.2021	Teamtag/vor Karfreitag
Mittwoch	12.05.2021	Weiterbildungstag
Freitag	14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag,	26.07.2021 bis	
Freitag	06.08.2021	2 Wochen Sommerferien
Freitag	08.10.2021	Weiterbildungstag
Freitag	24.12.2021 bis	
Freitag	31.12.2021	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend zu den Schließzeiten zu informieren.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– Beschluss angenommen

NÖ

Beschluss Nr. 20/2020
Beschäftigung von pädagogischem Personal über den gesetzlich festgelegten Personalschlüssel
– Beschluss angenommen

Breydin, 20.07.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 20. Juli 2020

Beschluss Nr. 29/2020
Freier Eintritt für Melchower Kinder in das Strandbad am Wukensee
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt den Melchow Kindern bis einschließlich 14 Jahren ab 06.07.2020 bis 30.09.2020 den kostenfreien Eintritt in das Strandbad am Wukensee in Biesenthal zu ermöglichen. Der Pächter des Strandbades Wukensee erhält dafür einen einmaligen Betrag in Höhe von 300,00 Euro.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Beschluss umzusetzen.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 27/2020
Bebauungsplan „Am Rüggen", Gemeinde Melchow,
– Abschluss städtebaulicher Vertrag –
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Dem städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der Umsetzung der Erschließung und zur Übernahme der Erschließungsanlage Am Rüggen, wird zugestimmt (mit der geänderten Anlage des Städtebaulichen Konzeptes vom 07.07.2020).
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen im städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 30/2020
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Nutzungsänderung EFH in eine Pension mit Umbau und Erweiterung und Errichtung einer Pflanzenkläranlage"
Gemarkung: Schönholz, Flur 1, Flurstück 155, 157, Schönholzer Dorfstraße 2
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Nutzungsänderung EFH in eine Pension mit Umbau und Erweiterung und Errichtung einer Pflanzenkläranlage" Gemarkung Schönholz, Flur 1, Flurstück 155, 157 Schönholzer Dorfstraße 2, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Bedingung erteilt, dass der Bauherr bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens, die Sicherstellung der Löschwasserversorgung nachweist.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 31/2020
Korrektur der Anlage 1 zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt;

1. die Korrektur der Anlage 1, Tabelle für die Berechnung 1. Kind Krippe, zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in

der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow in der als Anlage beigefügten Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

Melchow, 20.07.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow informiert – Termin zur Auszahlung der Jagdpacht

Am 30.09.2020 (Mittwoch) wird nur in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr in der Mensa der Grundschule Grüntal die Jagdpacht 2019/2020 durch die Jagdgenossenschaft an die Landeigentümer ausgezahlt.
Für die Legitimation bitten wir um Vorlage des Personalausweises.

Bei Erbengemeinschaften ist eine Bevollmächtigung der übrigen Miteigentümer vorzulegen.

Der Jagdvorstand

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber
Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion
Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme
Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 24
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 27
Aus den Vereinen	Seite 32
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 38
Kirchliche Nachrichten	Seite 39
Notdienste	Seite 39
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 41
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 44

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können beim – Sitzungsdienst – Tel. 03337 / 459953 – Herr Böhm und 459925 – Frau Becker erfragt werden. *Im Auftrag Sitzungsdienst*

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL	
Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22
MARIENWERDER	
Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:
Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Zimmer 302
Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40
E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de
Annahmezeiten:
Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:
Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19
E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 15. September 2020
Erscheinungsdatum: 29. September 2020

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 29.09.2020**, in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208, statt.

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats September übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

Biesenthal	
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Danewitz	
Gemeindehaus	Dorfstr. 21
Breydin	
Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
Marienwerder	
Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54
Ruhlsdorf	
Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
Melchow	
Bäckerei Haupt	Alte Dorfstraße 1
Rüdnitz	
Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3
Sydower Fließ	
Grüntal	
Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
Tempelfelde	
Quelle Shop Räling	Schönfelder Str. 4

Informationen für Hundehalter

Steuerliche Anmeldung:
Alle im Amt Biesenthal-Barnim gehaltenen Hunde sind entsprechend der jeweils geltenden Hundesteuersatzungen der Gemeinden und der Stadt Biesenthal steuerlich anzumelden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

Allgemeine Regeln zur Hundehaltung:
- das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein
- außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden
- gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden.
- eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen
- der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des Grundstücks aufhält
- Hunde dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur angeleint geführt werden. Hunde mit einer Widerristhöhe ab 40 cm oder schwerer als 20 kg sind an einer max. 2 m langen reißfesten Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt auch bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder in sonstigen von der Gemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen
- auf Spielplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen und in Badeanstalten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden
- Verunreinigungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen unverzüglich beseitigt werden

Zusätzlich ist bei Hunden, welche eine Widerristhöhe von mind. 40 cm oder ein Gewicht von mind. 20 kg haben, unverzüglich die Haltung bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen und die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe, Chipnummer) mitzuteilen.
Der Hund muss mit einem Mikrochip nach ISO-Standard gekennzeichnet sein (Tierarzt/Tierheim) und der Halter seine Zuverlässigkeit in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses (kann bei der Meldestelle, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal beantragt werden) nachgewiesen haben.

Gefährliche Hunde (nach § 8 Hundehalterverordnung – HundehV)
Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen im Land Brandenburg **nicht** gehalten werden, sie müssen abgegeben werden:
- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier und
- Tosa Inu

Eine **Erlaubnis des Ordnungsamtes** zur Hundehaltung ist bei folgenden Rassen oder Gruppen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden erforderlich:
- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastiono Neapoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler

Halter dieser Hunde müssen:
- volljährig sein
- ihre Zuverlässigkeit mittels polizeilichem Führungszeugnis nachweisen
- ihre Sachkunde im Umgang mit dem Hund durch Ablegen einer Prüfung unter Beweis stellen
- den Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung nachweisen

Auch diese Hunde müssen mit einem Mikrochip-Transponder gekennzeichnet sein.

Die Erlaubnis (**rote Plakette**) kann befristet erteilt werden und es werden hierfür Gebühren erhoben. Die Plakette ist deutlich sichtlich am Halsband des Hundes anzubringen.
Die Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur angeleint und mit Maulkorb ausgeführt werden.

In Mehrfamilienhäusern dürfen gefährliche Hunde nicht gehalten werden.
Die Halter dieser Hunde können jedoch die Gefährlichkeit ihres Hundes widerlegen. Hierzu kann ein **Negativzeugnis** beantragt werden.
Zusätzliche Voraussetzungen hierfür sind:
- der Hund muss mind. 1 Jahr alt sein
- es muss ein von einem Sachverständigen ausgestelltes Negativgutachten, das den Hund als ungefährlich einschätzt, vorgelegt werden

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Hundehalter vom Ordnungsamt ein **Negativzeugnis** und eine **grüne Plakette**, die der Hund am Halsband tragen muss.
Für die Erteilung eines **Negativzeugnisses** werden Gebühren erhoben.

Hinweis:
Neben den rassespezifischen Merkmalen, kann die Ordnungsbehörde Hunde, unabhängig ihrer Rasse, Größe oder ihres Gewichts, als gefährlich einstufen. Z. B. Hunde die als bissig gelten, unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben. Auch diese Hunde dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes nicht gehalten werden.
Formulare zur ordnungsbehördlichen oder steuerlichen Anmeldung von Hunden sind auch online auf der Seite der Amtsverwaltung verfügbar.

Hinweis:
Eine eventuell bereits steuerlich vorgenommene Ab- bzw. Anmeldung wird unabhängig vom ordnungsbehördlichen Verfahren behandelt. Das heißt eine Weiterleitung von Daten aus der Steuerabteilung an die Ordnungsbehörde erfolgt gemäß § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) nicht. Auf Ihren Wunsch hin leiten wir jedoch selbstverständlich die entsprechenden Formulare innerhalb unseres Hauses weiter.

Für die steuerliche Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Frau Hennig (Biesenthal, Breydin, Melchow),
Tel. 03337/45 99 28
Frau Schröder (Marienwerder, Rüdnitz, Sydower Fließ)
Tel. 03337/45 99 55
Dienstort: Berliner Str. 1,
16359 Biesenthal

Besitzen Sie schon einen Hund und haben Fragen zu den im Amtsbereich geltenden Regeln oder planen Sie die Anschaffung eines Hundes?
Planen Sie den Umzug ins Amt Biesenthal-Barnim aus einem anderen Bundesland (z. B. Berlin) und möchten sich vorab über die ordnungsbehördlichen Bestimmungen für das Amtsgebiet informieren?

Für alle ordnungsbehördlichen Belange (Anzeige der Hundehaltung, Hundehalteerlaubnis etc.) wenden Sie sich bitte an: **Herrn Behlau**, Tel. 03337/45 99 29
Dienstort: Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal

Behlau
SB Ordnung / Hundehaltung

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

↘ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Dienstag 15.30 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ✆ 03337/2003

↘ Erreichbarkeit des Sekretariats
Montag – Donnerstag 9 – 12 Uhr / Dienstag 14 – 18 Uhr
✆ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

↘ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz
Die Sprechstunde findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 bis 19:00 Uhr statt.
Termine im September: 08./22.09.

↘ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau
Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **08.09.**

Bücher zu verkaufen/verschenken und immer wieder Medienaustausch mit der Bernauer Bibliothek

Aufmerksame Biesenthaler haben längst registriert, dass bei schönem Wetter vor der Bibliothek eine Bücherkiste steht. Bitte greifen Sie zu und erfreuen Sie sich an den ausgesonderten Büchern! Wer möchte, darf gerne einen Obolus dafür abgeben! Meinetwegen auch um die Ecke in den Briefschlitz. Das nennt man kontaktlos zahlen. Der Versuch mit dem Glas ist gründlich schief gegangen. Die paar Kröten da drin hat doch tatsächlich einer geklaut!
Heute kam eine neue Ladung Medien aus Bernau, da kommt etwas auf Sie zu! Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, was das Herz begehrt! Damit hübschen wir unser relativ kleines Angebot noch einmal ordentlich auf. Und Feuerwehrmann Sam ist auch dabei, ein ganzer Stapel für die Fans. Millie habe ich ebenfalls gesehen, dazu EMMA, und Chefkoch als Zeitschriften...nur so als Beispiel.

Wer gerne in Sachbüchern schwelgt, ist in der Bibliothek immer richtig. Kochbücher mit verschiedenen Ansatzpunkten (Low Carb, Bio) oder Kochen für Gäste, Backen, Grillen, +++neu+++ Räuchern... Yoga ist ein Thema, dann Natur in vielen Facetten, Erziehung der Kinder, Gesundheit, Garten, Handarbeiten, Tierhaltung, Wohnen... Es gibt mehr zu entdecken, als Sie denken, Verstärkung können wir immer wieder aus Bernau kommen lassen. Der Medienverbund macht's möglich!
Also sehen Sie sich am besten selbst einmal um bei uns! Bis dahin!

Dienstag	10 – 18 Uhr
Mittwoch	13 – 18 Uhr
Donnerstag	10 – 17 Uhr.

Tel. 451 007
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

Aufruf zum Fotowettbewerb für den Biesenthal-Kalender 2021

Zeig uns deinen Lieblingsplatz

Foto: Martina Krysmansky

Alle Hobby-Fotografen laden wir hiermit ganz herzlich ein, sich am Fotowettbewerb für die Erstellung eines neuen Kalenders für das Jahr 2021 unter dem Titel: „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal" zu beteiligen.

Eigentlich hat ihn doch jeder, den absoluten Lieblingsplatz. Entweder in der Natur um auszuspannen, die Seele baumeln zu lassen, am See, im Wald oder einfach auf der grünen Wiese. Vielleicht aber auch mitten in der Stadt, um bei einem Tässchen Kaffee dem Treiben drum herum zuzuschauen oder ist es ein besonderes Bauwerk? Wir würden sie gerne kennenlernen, die Lieblingsplätze der Bürger und Bürgerinnen.

Unsere Wettbewerbsbedingungen:
- Pro Teilnehmer maximal 4 Farb-Digitalfotos, mit je 1 Motiv aus den vier Jahreszeiten
- Druckreife Qualität von ca. 2–4 MB bzw. eine Auflösung von mindestens 300 dpi als PDF- oder JPEG-Datei
- keine Schwarz-Weiß-Aufnahmen

Jede Jahreszeit hat in unserer landschaftlich reizvollen Umgebung einen ganz besonderen Charme und alle Fotobegeisterten unter uns werden sicherlich schnell die passenden Motive in der Stadt und in der Natur finden.

Ihre Fotos senden Sie bitte bis zum **15. September 2020** per E-Mail an: buergermeister@stadt-biesenthal.de.
Die Einsendungen werden vertraulich behandelt.

Auf einem zusätzlichen Blatt teilen Sie uns bitte die Titel der eingereichten Fotos, Ihren Namen, Ihr Alter, Ihre Adresse und Telefon mit und vermerken, dass Sie mit einer kostenlosen Veröffentlichung einverstanden sind.

Die Auswahl der schönsten Fotos für den Kalender erfolgt durch eine Jury.

Dieser Kalender wird dann ab Dezember 2020 zum Verkauf angeboten.

Wir freuen uns schon sehr auf Ihre Fotos und wünschen allen Teilnehmern viel Spaß bei der Suche nach geeigneten Motiven.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Einladung zur Stadtführung und Vernissage

Zehn Jahre deutsch-polnische Bildhauersymposien – die Skulpturenstadt Biesenthal – Unterstützt durch die Stadt Biesenthal findet am 19./20. September – ein festliches Wochenende der deutsch-polnischen Künstlerbegegnungen statt. Alle TeilnehmerInnen der Jahre 2008 – 2018 sind dazu eingeladen. Wir danken unseren Sponsoren und langjährigen UnterstützerInnen.

Programm

14.30 Uhr | Führung Skulpturenweg Biesenthal: Treffpunkt Parkplatz LIDL Bahnhofstr. 152a. Die anwesenden BildhauerInnen erläutern ihre Werke. Es ist eine einmalige Chance für die interessierte Bevölkerung zum direkten Dialog über die Skulpturen im Öffentlichen Raum.

16.00 Uhr | Vernissage der gemeinsamen Ausstellung – „27 BildhauerInnen stellen sich vor" in der Galerie im Rathaus Biesenthal. Die Eröffnungsrede von Carsten Bruch wird voraussichtlich auf dem Marktplatz gehalten werden. Die Musik mit Schlagzeug spielt Siegfried Pietrusky, Bildhauer der Skulptur „Dialog zwischen 2 Gehirnhälften", vor dem Amt in der Plottkeallee in Biesenthal..

Im Anschluss wird es für alle, die zu der erfolgreichen Umsetzung dieser die Stadt prägenden Geste der Völkerverständigung beigetragen haben, eine Abschlussveranstaltung geben. Die anwesenden BildhauerInnen beenden die Begegnung mit einem Frühstück im STEINWERK am Sonntag.

Um für alle Kunstinteressierten Besucher der Werke aus Stein und Stahl den langfristigen Erhalt und barrierefreien Zugang zu gewährleisten wird eine umfassende Internetpräsenz angestrebt. Die Webadresse lautet: www.werkstatt-im-freien.de. Wir freuen uns auf viele Kunstinteressierte, die mit uns gemeinsam den Weg entlang der Skulpturen durch Biesenthal gehen. Anne Schulz und Emerita Pansowová, Bildhauer-/Kuratorinnen, Nachfolgeprojekt: Vom 14.09. bis 02.10.2020 findet das deutsch-polnische Bildhauersymposium mit dem Thema: „Terrain – Teren" in der Tradition dieser Symposien und in einer Kooperation zwischen der Stadt Bernau und dem Amt Panketal im Öffentlichen Raum im Stadtpark Bernau statt. Alle BürgerInnen sind herzlich eingeladen, dort jeweils montags bis freitags vorbeizuschauen. Mehr dazu: www.bernau-bei-berlin.de/de/buergerportal/aktuelles/stadtnachrichten/artikel-deutsch-polnisches_bildhauersymposium_in_bernau.html

Ankündigung des Biesenthaler Weihnachtsmarktes 2020

Der Biesenthaler Weihnachtsmarkt hat sich bereits seit vielen Jahren zu einem besonderen Ereignis etabliert. Wegen der Corona-Pandemie richtet sich die Art und Weise der Gestaltung des diesjährigen Weihnachtsmarktes nach der dann aktuell geltenden Rechtslage.

Der Weihnachtsmarkt findet in diesem Jahr am Samstag, dem 5. Dezember, in der Zeit von 14 bis 20 Uhr auf dem Marktplatz und erstmals mit einer Erweiterung auch im Bereich der Straße „Am Markt" statt.

Um den traditionellen Weihnachtsmarkt neu zu beleben, ist die Stadt Biesenthal als Veranstalter auf der Suche nach neuen Ideen und ansprechenden Angeboten.

Wir rufen hiermit unsere Einwohner, städtischen Einrichtungen, Vereine, Gewerbetreibenden, Künstler und sonstige Interessenten auf, durch ihre Präsentation, Kreativität und Aktivität zum Gelingen des diesjährigen Weihnachtsmarktes beizutragen. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, können Sie ab sofort per Fax 03337/3050 oder E-Mail: buergermeister@stadt-biesenthal.de Ihre Teilnahme anmelden. Das Anmeldeformular kann auf unserer Homepage: stadt-biesenthal.de abgerufen werden.

Die Anmeldefrist endet am Montag, dem 12. Oktober.

Verraten können wir schon, dass auf der Weihnachtsbühne vor dem Rathaus ein buntes Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie vorbereitet wird.

Wer Lust hat, uns bei unseren Vorbereitungen und der Organisation zu unterstützen und neue Ideen und Vorschläge einbringen möchte, kann sich gern im Sekretariat des Bürgermeisters bei Frau Dehmel, Telefon 0 33 37 / 20 03 melden. Dort erhalten Sie nähere Informationen.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Mitwirkung und Angebote.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Ortsteil Trampe:

↘ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeden 2. Samstag von 9 bis 11 Uhr!

Termine im September:
5. und 19. September

In den Monaten Dezember und Januar bis Februar ist der Platz geschlossen!

Wir von Hier – 10 Jahre später in Breydin

Foto Frank Günther, 2010

WIR, ob Urgestein, Zugezogener oder Heimkehrer leben HIER miteinander in Breydin“ – unter diesem Motto hat der Verein Fachwerkkirche Tuchen eine Kunst-Initiative ins Leben gerufen.

2010 haben sich mehr als 80 Familien aus den Ortsteilen Klobbicke, Trampe und Tuchen vor ihren Häusern ablichten lassen. Es sind kunstvolle Schwarz-Weiß-Fotos des Fotografen Frank Günther entstanden. Das Projekt hat damals viel Zuspruch erhalten. Zehn Jahre später beabsichtigen wir es zu wiederholen. Es steht wieder unter der Überschrift: „Was macht eine Gemeinschaft in unserem Dorf aus?“

Am 4. September möchten wir dazu um 19 Uhr in der Fachwerkkirche Tuchen die Bilder nochmal zeigen und ehemalige sowie neue Teilnehmer aus den Ortsteilen für die Wiederholung des Fotoprojektes unter der Überschrift „Wir von Hier – 10 Jahre später“ gewinnen. Wieder wird uns der Fotograf Frank Günther zur Verfügung stehen.

Dazu laden wir alle Interessierten aus Breydin ganz herzlich ein. Die vorgeschriebenen Abstandsregelungen werden eingehalten.

Jörg Schiele
Fachwerkkirche Tuchen e. V.
kirche@fachwerkkirche-tuchen.de

Liebe Einwohner*innen von Breydin!

Die Ferien sind vorüber und für viele auch die Urlaubszeit. Unsere Jüngsten haben ihre ersten Schultage hinter sich und wir wünschen ihnen, dass sie neugierig bleiben und viel Spaß am Lernen haben. Leider mussten die Feiern zur Einschulung sowohl in der Schule als auch in den Familien etwas kleiner organisiert werden. Bei der Feierstunde in der Schule konnten keine Gäste, die nicht zu den Familien der Kindern gehörten, teilnehmen, deshalb nutze ich heute die Gelegenheit, die Glückwünsche auszusprechen.

Liebe Einwohner*innen ,

ich bin mir sicher, dass viele von Ihnen bemerkt haben, dass sich unsere kleine Gemeinde gepflegt und sauber zeigt. Deshalb möchte ich heute unserem Trio der Gemeindearbeiter, Jörg Weprajetzky, Ronaldo Schendel und Edmund Gerber danke sagen. Es wird kontinuierlich gemäht und auf Ordnung und Sauberkeit geachtet. Wer es noch nicht bemerkt hat, der sollte mal einen Blick auf unsere Bushaltestellen werfen. In Trampe sind die Männer fertig und in den nächsten Tagen werden auch in Klobbicke und Tuchen an den Haltestellen, kleine Ausbesserungen und einen frischen Farbanstrich vorgenommen. Mit Jörg, Renaldo und Edmund haben wir ein richtig gutes Team. Wir wünschen uns nun, dass die Arbeit nachhaltig ist und keiner seine Malkünste in den Haltestellen zum Besten gibt.

Im letzten Anzeiger haben wir einen Sommerkinoabend angekündigt. Am 8. August sind ca. 30 Einwohner der Einladung gefolgt. Ramona Behrend, Verena Falken und Heike Sarink sorgten mit selbstgemachtem Popcorn und kalten Getränken für Kinoatmosphäre. David Heinemann betreute die Technik und versuchte sich als Filmvorführer. Dafür allen nochmals ganz lieben Dank.

Am 10. August gab es nun ein Treffen der Vereinsvorsitzenden, den Mitgliedern aus GV und Kultur und Sozialausschussmitgliedern. Gemeinsam wurde darüber beraten, ob und wenn ja, wie ein Dorffest, als Alternative zum Erntefest stattfinden könnte. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Breydiner entweder „ganz oder gar nicht“ feiern wollen. Unter den aktuellen Auflagen, die ein Fest so wie gewohnt nicht stattfinden lässt, entschieden sie, dass sich alle auf die Dorffeste im nächsten Jahr freuen und es in der jetzigen Situation kein Fest geben wird. Die Entscheidung wurde gemeinsam getroffen, auch um kein Risiko einzugehen, aber auch um unsere älteren Einwohner nicht auszugrenzen.

Sandra Müller gab dann in ihrer Funktion als stellvertretende Vorsitzende des Fachwerkkirchenvereins für alle zum Trost bekannt, dass es am 12. Dezember an der FWK wieder den kleinen Advents- und Weihnachtsmarkt geben wird. Ein Weihnachtskonzert ist geplant, das den Nachmittag festlich begleiten wird.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit und möchte Sie einladen, an den GV-Sitzungen teilzunehmen und sich in das Geschehen in unserem Ort einzubringen.

Ihre Petra Lietzau
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

GEMEINDE MARIENWERDER

↘ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17 – 18 Uhr
- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

↘ Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstädt

jeden 2. Montag im Monat von 19–20 Uhr

Konzert „Wein, Weib und Gesang“ in der Kirche Ruhlsdorf

„...Wein ist stärker als das Wasser, das gesteh´n auch seine Hasser...“ – und mit diesem Zitat von Gotthold Ephraim Lessing lädt die Kirchengemeinde Ruhlsdorf am Freitag, den 11. September um 18 Uhr zu einem Konzert mit berühmten Liedern und Anekdoten rund um den Wein zum Verweilen ein. Das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde unter der Leitung von Urs-Michael Theus spielt an diesem Abend ein schwungvolles Melodien-Potpourri zu Ehren von Weingott Bacchus. Der charmante Bariton Daniel Nicholson präsentiert gemeinsam mit dem Eberswalder Ensemble Welthits aus der Opern- und Operettenwelt und Melodien rund um den viel besungenen Rebensaft. Es erklingen Melodien aus „Der Zarewitsch“, „Undine“ und „Der Kellermeister“. Zum Mitsingen laden Ohrwürmer ein wie „Lass dir Zeit“ und „Im Wein liegt Wahrheit“ – ein musikalischer Genuss vom Feinsten. Vivat Bacchus – er lebe hoch!

– Änderungen vorbehalten –

Aufgrund der geringen Platzanzahl bitten wir um telefonische Vorbestellung beim Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde unter Tel. (0 33 34) 25 650. Die Karten liegen dann ab 17 Uhr an der Abendkasse zur Abholung bereit. Eintritt: 7,00 Euro / Kinder bis 14 Jahre frei

Fünf Jahre Ruhlsdorf-Museum – ein Grund zum Feiern

Die Corona-Pandemie stellt alle Menschen auf die Probe: beinahe jegliche soziale Aktivitäten sind auf das Minimalste geschrumpft. Mit einer dicken Träne musste dann in Ruhlsdorf auch noch das beliebte Erntefest mit der Showband SOWIESO abgesagt werden. Zu unsicher sind die Entwicklungen rund um COVID-19. Nun soll ein wichtiges Fest aber nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden: Im Jahr 2015 wurde das Ruhlsdorf-Museum offiziell eröffnet, anlässlich der 700-Jahrfeier des Dorfes. Fünf Jahre später hat sich das kleine Stück ‚Heimat‘ prächtig entwickelt. Das Konzept Geschichte erlebbar zu machen, geht auf. Alle Exponate darf man anfassen und ausprobieren. Man steckt förmlich mitten in ihrer Geschichte. Insgesamt sind mittlerweile 14 Stuben eingerichtet: Lesestube, Informationsstube, Kinderspielstube, Archivstube, Kirchenstube, Wäschestube, Handwerkerstube, Schulstube, Blechbläserstube, Schlafstube, Wohnstube, Küchenstube, Landwirtschaftsstube und Geschichtsstube. Jede ist auf ihre eigene Weise liebevoll mit Dingen ausgestattet, die man vor ungefähr 100 Jahren zum Leben brauchte. Das Museum wird ausschließlich ehrenamtlich geführt. Das benötigt viel Engagement und ein starkes Team im Hintergrund. Die Besuchergruppen melden sich an und schon ist einer der Ehrenamtlichen bereit zu einer Führung. Der Eintritt basiert allein auf Spendenbasis. Natürlich durfte das Museum während der Corona-Sperrzeit auch nicht für Besucher öffnen. Aber in den Jahren zuvor war manchmal ordentlich was los, und es brauchte mehrere Rundgänge am Tag. Im Winter dienen einzelne Stuben als Veranstaltungsort für Lesungen, Kino oder Workshop-Abende. Diese Erfolgsgeschichte soll nun gefeiert werden. Am Sonntag, den 20. September findet das Fest auf dem Vorplatz des Bürgerhauses (Heimat des Ruhlsdorf-Museums) statt. Es gibt Kaffee und Kuchen – organisiert von der Volkssolidarität Ruhlsdorf – Blasmusik, ein Kinderprogramm mit Quiz und Hüpfburg und Museumsrundgänge. Ein weiterer Höhepunkt des Tages wird die Lesung von Petra Elsner. Sie liest aus ihren Geschichten, die in und um Ruhlsdorf spielen. Zum Fest wird ein kleiner Museumsführer gedruckt, in dem dann auch die Geschichten von Petra Elsner zu finden sind. Diese Festschrift wird am Jubiläumstag zum Selbstkostenpreis verkauft. Auf dem Fest greift selbstverständlich ein Corona-Hygiene-Konzept. Desinfektionsmittel stehen bereit, Abstand halten kann gewährleistet werden. Kommen Sie einfach vorbei, jeder ist willkommen! Bleiben Sie bis dahin gesund und immer informiert auf: www.ruhlsdorf700.de

20. September:
5 Jahre Ruhlsdorf-Museum
von 10 bis 16 Uhr vor dem Bürgerhaus Ruhlsdorf und im Museum

GEMEINDE MELCHOW

↘ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ✆ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.
Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn	✆ 03337/425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt	✆ 03337/451480
Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch	✆ 03334/3891536

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.
Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **9 – 11 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Milert sind möglich.

12.09 | 26.09.

GEMEINDE RÜDNITZ

↘ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro
oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)
Bahnhofstr. 12 , Rüdnitz
(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)
Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

↘ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:
16.09. | 17 – 18 Uhr | LSD-Labor der Schule Grüntal
Telefon: 03338/7095559 | Fax: 033338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert

«Galerie im Rathaus Biesenthal» zeigt Kalenderblätter aus neun Jahren

Bis zum 13. September ist in der «Galerie im Rathaus Biesenthal» am städtischen Marktplatz die Foto-Ausstellung «Biesenthaler Ansichten» mit Kalenderblättern aus den letzten Jahren zu sehen. Seit 2008, seinerzeit zum 750-Jährigen Jubiläum der urkundlichen Ersterwähnung, gibt die Stadt Biesenthal alljährlich einen Fotokalender mit städtischen Motiven heraus. So waren die Biesenthaler Bahnhofstraße als längste Villenstraße Brandenburgs in historischen und aktuellen Fotografien, die Seen rund um die Stadt, das Naturschutzgebiet Biesenthaler Becken, das Jubiläum der Ersterwähnung Biesenthals oder „Biesenthal im Wandel" die Themen einiger Kalender. Nun hat der Galerie-Beirat erstmals eine Auswahl an 20 Kalenderblättern mit insgesamt 61 Fotomotiven ausgewählt und zu einer repräsentativen Fotoausstellung zusammengestellt. Die Motive stammen von der ortsansässigen Hobby-Fotografin Sieglinde Thürling, aus dem Postkarten-Archiv der Stadtchronistin Gertrud Poppe und aus dem Archiv der Biesenthaler Stadtentwicklungsgesellschaft STEG, Layout und Gestaltung lagen bei Bernd Micka, Atelier Biesenthal.

Sabine Voerster vom Galerie-Beirat erklärte zur Eröffnung der Ausstellung: „Die Fotografien geben Besuchern der Ausstellung Einblicke in Biesenthaler Stadt- und Landschaftsräume. Im Wandel der Zeiten stehen sich unter anderem historische und heutige Ansichten gegenüber. Fotografien im Wechsel der Jahreszeiten können so auch Anregung für die Teilnahme an der aktuellen Ausschreibung zum Kalender 2021 geben", informierte Voerster.

Informationen zur aktuellen Ausschreibung zum städtischen Kalender 2021 unter dem Titel „Zeig uns Deinen Lieblingsplatz" auf der Website der Stadt Biesenthal: www.biesenthal.de/index.php?vg=ak&vd=20/200303.htm&keys=Kalender

Galerie im Rathaus Biesenthal: am 6. August besuchte Frau Fischer aus dem Oderbruch mit ihren Enkelkindern Maja und Lino die aktuelle Ausstellung „Biesenthaler Ansichten". Es war eine Zwischenstation auf der Fahrt nach Wandlitz. Die kleine Galerie ist eine Entdeckung, sagte Frau Fischer, die selbst auch gerne fotografiert. „Es macht uns Freude zu verweilen und als Dankeschön gab es eine Eintragung im Gästebuch.

Sieglinde Thürling, Gäste-Betreuerin in der Tourist-Information Biesenthal, Stadtführerin und engagierte Hobbyfotografin, deren Bilder in der Ausstellung zu sehen sind, ergänzt dazu: „Ich freue mich sehr, dass durch diese Ausstellung die Kalenderbilder nochmals ins Gedächtnis gebracht werden. So können sich Besucher der Galerie mit den schönsten Plätzen unserer Naturparkstadt Biesenthal, der Stadt im Grünen, vertraut machen und viel Interessantes über die Historie unserer wechselvollen Stadtgeschichte in Form der alten Ansichtskarten erfahren. Wer die Ausstellung besucht, dem empfehle ich zudem einen Abstecher in die obere Etage des Alten Rathauses zu machen, wo in einer Ausstellung des Heimatvereins Biesenthal e. V. die Biesenthaler Geschichte dargestellt ist."

Die Ausstellung im Flur und im Trausaal des Biesenthaler Alten Rathauses am Markt kann Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 16 Uhr und an den Wochenenden von 10 bis 15 Uhr besichtigt werden, ausgenommen sind Trauzeiten. Der Eintritt ist kostenfrei. Spenden an den Galerie-Verein sind willkommen. Der Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Carsten Bruch, hat dem Galerie-Beirat noch vorhandene Bestände an Kalender aus den Vorjahren zur Verfügung gestellt, die während der Öffnungszeiten in der Tourist-Information im Rathaus, ebenfalls gegen eine Spende und nach Verfügbarkeit, erworben werden können.

KONTAKT UND INFOS

Sabine Voerster
Galerie im Rathaus Biesenthal
✆ 033396-87288
✉ info@sabinevoerster.de

Sieglinde Thürling
Tourist-Information Biesenthal
✆ (033 37) 49 07 18
✉ biesenthal@barnim-tourismus.de
www.machmalgruen.de/veranstaltungen-kategorie/kunst/

17. Chanson-Festival «Brassens in Basdorf» – Künstler aus sieben Ländern gastieren im September

Von Freitag, dem 11. September bis Sonntag, den 20. September findet im Landkreis Barnim sowie in Berlin das 17. Chanson-Festival «Brassens in Basdorf» statt. Es erinnert mit zwölf Konzerten an eine besondere Periode im Leben des französischen Chansonniers und Literaten Georges Brassens (1921-1981): Im März 1943 wurde er von den Nationalsozialisten zur Zwangsarbeit in das Deutsche Reich deportiert und arbeitete in der Flugzeugmotorenfertigung in Basdorf. Als er ein Jahr später die Genehmigung erhielt, für zehn Tage nach Paris zu reisen, kehrte er nicht zurück und versteckte sich dort bis zur Befreiung von den deutschen Besatzungstruppen im Spätsommer 1944. In den 1950er- und 1960er-Jahren wurde Georges Brassens zu einem der populärsten Vertreter des künstlerischen französischen Chansons überhaupt. Mit seiner estnischen Lebensgefährtin lebte er dennoch eher zurückgezogen und bevorzugte persönliche Freunde vor jedem Starrummel.

Heute erinnert das Festival unter dem Motto «Chansons – Emotions – Poésie – Rencontres (Begegnungen)» an sein künstlerisches Schaffen. Dazu sind Chanson-Interpret*innen aus sieben Ländern eingeladen, an verschiedenen Orten des Barnimer Landes Lieder von Georges Brassens, eigene Chansons und Werke internationaler Komponist*innen aufzuführen.

Mit dabei sind in diesem Jahr:
aus Frankreich: Alcaz, Michel Avallone, Catalina Claro, Cathy & Michel, Corinne Douarre, Amandine Thiriet, Christiane Courvoisier & Fred Jaupart, Mélinée & Jonathan Bratoëff, Jacquy Evrard sowie Erwens,
aus Belgien: Jacquy Evrard,
aus Deutschland: Lutz Keller, Peter Liebehenschel, Michel Maestro, Mochitos, Miosotis (Isabel Neuenfeldt und Giovanni Reber), Roland Spiegel, Merle sowie Claudia Nentwich,
aus Polen: Justyna Bacz
aus Chile: Catalina Claro sowie Walid Habash (Syrien) & Ittaï Rosenbaum (Israel).

Eventuelle Besetzungsänderungen können sich durch aktuelle, derzeit noch nicht absehbare, Ein- oder Ausreisebeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergeben. Mit einer „Französische Woche" – kulinarische Spezialitäten aus der französischen Küche – begleiten Gastronomen des Barnimer Landes das Chanson-Festival (angefragt).

Spielstätten und Konzerttermine sind:

Freitag, 11. September
19:00 bis 22:00 Uhr, Marktplatz am Hotel «Barnimer Hof» Basdorf, «concert d'ouverture» – Eröffnungskonzert, Am Markt 9, 16348 Wandlitz, Ortsteil Basdorf

Samstag, 12. September
15:30 bis 20:30 Uhr, Markplatz Biesenthal, «Chansons sur la place du marché» – Chansons am Marktplatz, Am Markt, 16359 Biesenthal, in Zusammenarbeit mit der Stadt Biesenthal und dem Tourismusverein Naturpark Barnim sowie mit freundlicher Unterstützung des Café «Auszeit» Biesenthal
20:30 Uhr, Kunstfabrik Schlot, «Soirée de la chanson», Invalidenstr. 117, 10115 Berlin-Mitte, Tickets zum Preis von 13 EUR, hinterlegt an der Abendkasse und ausschließlich nach telefonischer Reservierung unter (030) 448 21 60
Sonntag, 13. September
«Sacrées chansons» – Chansons in Kirchen, 15:00 Uhr, Dorfkirche Basdorf, Prenzlauer Str. 13, 16348 Wandlitz, Ortsteil Basdorf, 17:00 Uhr, Dorfkirche Zühlsdorf, Dorfstr. 34, 16515 Zühlsdorf, 20:00 Uhr, Dorfkirche Basdorf, Prenzlauer Str. 13, 16348 Wandlitz, Ortsteil Basdorf
16:00 bis 18:00 Uhr, Garten des Jagdhotels am Strehlesee – in Zusammenarbeit mit der Dorfkirche Prenden – «Chansons dans le jardin de l'hôtel» – Chansons im Hotelgarten, Prendener Str. 48, 16348 Wandlitz, Ortsteil Prenden
Donnerstag, 17. September
19:00 Uhr bis 21:30 Uhr, Marktplatz am Hotel «Barnimer Hof» Basdorf, «Concert des copains» – Konzert guter Freunde, Am Markt 9, 16348 Wandlitz, Ortsteil Basdorf
Freitag, 18. September
17:00 bis 21:00 Uhr, Badewiese an der «Fischerstube» Stolzenhagen, «Chansons avec vue sur le lac» – Chansons mit Seeblick, Basdorfer Str. 1a, 16348 Wandlitz, Ortsteil Stolzenhagen
19:30 Uhr Kulturhaus «Centre Bagatelle» Berlin-Frohnau, «Musikalische Rendezvous», Zeltinger Straße 6, 13465 Berlin-Frohnau, Tickets zum Preis von 15 EUR, hinterlegt an der Abendkasse und ausschließlich nach telefonischer Reservierung unter (030) 40 10 86 63 oder (030) 868 70 16 68
Samstag, 19. September
«Chansontag in den Basdorfer Gärten». Eine etwas andere Form des Festivals ist die «Bal(l)ade dans le camp» – ein Liederspaziergang mit historischer Führung durch das ehemalige Zwangsarbeiter-Lager in Basdorf, dem heutigen Entwicklungsgebiet «Basdorfer Gärten»: Im Rahmen dieses Nachmittages kommen Lieder von Georges Brassens zur Aufführung, die er im Basdorfer Zwangsarbeiter-Lager komponiert hat.
14:00 bis 16:00 Uhr, «Basdorfer Gärten», «Bal(l)ade dans le camp» – ein Liederspaziergang mit historischer Führung, Prenzlauer Str. 66–70/am Straßenschild René-Iskin-Ring, 16348 Wandlitz, Ortsteil Basdorf
16:00 bis 20:00 Uhr, vor dem Casino der «Basdorfer Gärten» «Chansons dans les jardins de Basdorf» – Chansons in den Gärten von Basdorf, Prenzlauer Str. 66-70, 16348 Wandlitz, Ortsteil Basdorf
Sonntag, 20. September
14:00 bis 16:00 Uhr, Marktplatz am Hotel «Barnimer Hof» Basdorf «Salut Brassens» I
16:30 bis 18:30 Uhr, Marktplatz am Hotel «Barnimer Hof» Basdorf «Salut Brassens» II
19:30 bis 22:00 Uhr, Marktplatz am Hotel «Barnimer Hof» Basdorf «concert de clôture» – Abschlusskonzert, Am Markt 9, 16348 Wandlitz, Ortsteil Basdorf. Bis auf die o. a. Spielstätten in Berlin ist der Eintritt zu den Konzerten frei. Spenden werden erbeten. Änderungen ausdrücklich vorbehalten.
Die Konzertabläufe werden den aktuellen Abstandsregelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie angepasst.

Kontakt und nähere Informationen:
Brassens in Basdorf e. V., Martina Stegmann, Pressesprecherin, Telefon: (033 34) 429 17 57, E-Mail: martina.stegmann@brassens-in-basdorf.info, www.brassens-in-basdorf.info

Tourist-Information
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
✆/Fax: 03337/49 07 18
www.machmalgruen.de
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de
Öffnungszeiten
Mai bis Oktober

Di/Do	10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Fr	10.00–16.00 Uhr
Sa	10.00–15.00 Uhr
So	10.00–15.00 Uhr

Öffnungszeiten
November bis April

Di	10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Do	10.00–15.00 Uhr
Fr	10.00–15.00 Uhr

Tourist-Information
Bahnhofsplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
Fax: 03 33 97 / 6 72 79
E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert

Mitwanderzentrale bietet erneut Gemeinschaftserleben im Grünen

Der Tourismusverein Naturpark Barnim nahm Ende Juli die Angebote seiner „Mitwanderzentrale“ wieder auf.

„Wandern liegt voll im Trend“, so Marlies Losansky von der Tourist-Information. „Wer dann noch gerne in Gemeinschaft wandert, ist herzlich zu unserer Mitwanderzentrale eingeladen.“

Das kostenlose Angebot des Tourismusvereins richtet sich an alle Wanderinteressierten. Diese treffen sich zu den angegebenen Terminen an der Tourist-Information im Bahnhof Wandlitzsee. Dort empfangen ortskundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gäste für eine kurze Einführung zum vorgeschlagenen Wanderweg, berichten über Wissenswertes und Sehenswürdigkeiten, Naturschönheiten und Historisches entlang der Strecke und geben einen Überblick zum Schwierigkeitsgrad am Streckenverlauf.

Der Routenempfehlung folgend, oder nach Belieben abweichend, kann es anschließend sofort losgehen: ob allein oder mit weiteren Wanderbegeisterten gemeinsam – und bei Einhaltung des aktuell gültigen Sicherheitsabstandes.

Umfangreiches Kartenmaterial liegt in der Tourist-Information in Wandlitzsee bereit.

Jeweils am letzten Donnerstag des Monats um 10 Uhr ab dem Bahnhof Wandlitzsee sind die Touren der Mitwanderzentrale geplant:

Am 24. September ist eine Wanderung über Stolzenhagen bis zum 12 Kilometer entfernten Bahnhof Klosterfelde der „Heidekrautbahn“ geplant:

https://www.machmalgruen.de/sehen-und-erleben/4-mitwander-zentrale-sommer-2020/

Am 29. Oktober dann vorbei am Liepnitzsee und der ehemaligen „Waldsiedlung Wandlitz“, den Residenzen der DDR-Staatsführung, bis zum Bahnhof Wandlitz:

https://www.machmalgruen.de/sehen-und-erleben/5-mitwander-zentrale-sommer-2020/

Stephan Durant, Geschäftsführer des Tourismusvereins Naturpark Barnim e. V., erklärt dazu: „Besonders in der aktuellen Zeit sehnen sich Menschen nach Bewegung im Grünen sowie nach Gemeinschaft und persönlichem Austausch. Diese Bedürfnisse werden unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitsabstände beim Veranstaltungsformat der Mitwanderzentrale aufgegriffen. Der Aufenthalt unter freiem Himmel ermöglicht es zudem, auch neue Bekanntschaften zu schließen.“

Bürgerforum für eine lokale Agenda 21

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen! **Um 20 Uhr im Restaurant Salute.**

Akademie 2.Lebenshälfte

Aus unseren Angeboten – September 2020

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> Einstieg jederzeit möglich ... **vorbehaltlich der Weiterführung** der Bildungsveranstaltungen aufgrund geltender Festlegungen der Coronakrise <<<

digitale Medien	
Mittwoch **09.09.** **16.09.** 12:15 - 13:45	**DIGITOLL! Stammtisch digital!** - für Fragen aus dem Computeralltag - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Mittwoch **23.09. – 16.10.** 14:00 – 16:30	**DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs** Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut
Donnerstag **03.09. - 24.09.** 15:30 - 18:00	**DIGITOLL! Digitale Bildbearbeitung** **Workshop mit Theorie, Schritt für Schritt erklärt und Praxisteil außer Haus, im Grünen** Sie gestalten selbst Ihre persönlichen Gruß- und Glückwunschkarten mit eigenen Fotos und Texten nach Ihren Wünschen
Sprachen	
Mittwoch **09.09. - 11.11.** 09:30 – 12:00	**Englisch for you - Konversation für Fortgeschrittene** Reading and training english – verbessern der Sprachfertigkeiten
Dienstag **15.09. - 17.11.** 13:30 - 16:00 16:30 - 19:00	**English for you - Englisch für Anfänger A1⁺** Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren **English for you - Englisch für Anfänger Key Starter A1⁺**
Bewegung und Gesundheit	
Mittwoch **02.09. – 04.11.** 17:30 – 19:00	**Entspannung mit Klangschalen** Erlernen Sie eine Methode zur Entspannung und Wohlbefinden durch Klang
Dienstag **25.08. – 10.11.** 17:15 – 18:45	**Hatha Iyengar - sanftes Yoga (Einführungskurs)** verbessern der Beweglichkeit und Atmung
sprechen Sie uns an	Unsere laufenden Bewegungskurse **QiGong / Hatha Yoga / Hatha Iyengar - sanftes Yoga / Entspannung mit Klangschalen**
Kultur	
Donnerstag **03.09. - 29.10.** 09:00 – 11:30 (14-tägig) **27.08.** 09:00 – 10:00	**Kreativ - Der besondere Gestaltungskurs NEU!!!** Techniken wie Wachspastell, Ton, Collage werden angeleitet und mit interessanten Themen verknüpft, so entstehen Bilder, die eigene Gedanken und Erinnerungen widerspiegeln. **Kennenlern- und Infoveranstaltung zum Kurs!** Zum Kennenlernen von Kursleiterin und Kurs sind Sie herzlich eingeladen
Veranstaltungen	
Dienstags **01./08./15./22.09.** 09:30 – 11:00	**Kraftfahrerstammtische** **In diesem Monat:** Ruhender Verkehr
Mittwoch 14:30 – 17:00 **26.08.** **30.09.**	**Kräuterkunde – in Wald und Flur** Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. **In diesem Monat:** anlegen einer traditionellen Hausapotheke – wir wandern und sammeln Pflanzengut freche Früchtchen - Marmeladen, Säfte und trockene Früchte Früchte lecker verarbeiten und haltbar machen
Donnerstag **27.08. / 24.09.** 09:00 – 10:30	**Malen in der Akademie** Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
freitags **04.09. / 18.09.** 10:00 – 11:00	**Liedgut bewahren** Alte und neue Lieder erlernen und singen

Neues von den Petrijüngern

Anglerhochzeit

Heute möchten wir von einem ganz besonderen Ereignis berichten sowie unsere Freude und Glückwünsche mit allen Anglern und Biesenthalern teilen.
Es gibt wohl nichts schöneres, wenn zwei junge Leute nicht nur das gemeinsame Hobby lieben. Unsere Annkathrin und Andy sind nicht mehr „nur“ Angelfreunde. Die beiden haben am 8. August geheiratet. Herzlichen Glückwunsch!!!
Natürlich wurde ordentlich gefeiert und wir durften einen ganz fantastischen und traditionellen Polterabend, mit vielen glückbringenden Scherben, super Essen, hausgemachter Bowle, sowie vielen anderen Köstlichkeiten miterleben. Ein unbeschreiblich schöner Abend! An dieser Stelle ein riesen Dank an Andys Familie für die ganze Vorbereitung. Es war eine ganz, ganz tolle Feier und Heinz‘ leckere Pilzsuppe wird wohl in die Geschichte eingehen. Weiterhin wünschen wir allen unseren Angelfreunden eine schöne Angelsaison 2020. Den Neugierigen können wir nur empfehlen, mal vorbei zuschauen. Bei uns ist immer etwas los.

Euer Vorstand
Biesenthaler Anglerverein
„Petrijünger e. V.“

Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Brandenburg e. V. – Arbeitslosenservice Bernau

„Hilfe zur Selbsthilfe“

Der Arbeitslosenservice Bernau führt im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ eine Bürgerberatung in Biesenthal, Rathaus, Am Markt 1, durch. Jeweils von 9 bis 12 Uhr. Individuell, vertraulich und kostenlos, Fragen zur Arbeitslosigkeit (ALGI, ALGII), Ausfüllen von diversen Anträgen (ALG I, ALG II, BAB, Bafög, Wohngeld usw.). **Termin für 2020 (2. Dienstag im Monat) 08.09.2020**
Außerhalb der Sprechstunden sind wir zu erreichen: Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V., Arbeitslosenservice Bernau, Zepernicker Chaussee 45, 16321 Bernau, Tel.: 03338/2249.

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

16359 Biesenthal, August-Bebelstr. 19;
Tel.: 033 37 / 40 0 51

Öffnungszeiten:

Montag	13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 17.00 Uhr

Heimat- und Landschaftsverein Rüdnitz e. V.

2. Rüdnitzer Zwei-Seenwanderung

Unterwegs zwischen Rüdnitz, Lobetal – und Langerönne, zwischen Mechesee – und Langerönner See (Sterinsee). Einladung des Heimat- und Landschaftsverein Rüdnitz e. V. am 30. August, Treffpunkt 9.30 Uhr vor der Gaststätte zum „Fröhlichen Gustav“ in der Dorfstraße 5.
Hier erfolgt die Ausgabe der Teilnehmerkarten (1 Euro je erwachsenen Teilnehmer zur Deckung der Unkosten) und es gibt den Startstempel.
Für alle Freunde des Wanderns führt die Strecke dann in Richtung Lobetal zum Mechesee und über dem linksseitigen Uferweg bis zur einzelnen Kiefer (2. Stempelstelle).
Von hier in Richtung Hellmühle bis zum Abzweig Rehberge-Usedomer-Radwanderweg.
Mit Erreichen des Radweges folgen wir diesem, vorbei an der Langerönner Mühle und wandern dann am Rande des Waldes (links) zum Langerönner See (Sterinsee) zur 3. Stempelstelle.
Nach einer Pause treten wir den Rückweg an und folgen dem Usedomer-Radweg in Richtung Lobetal bis zum Abzweig Hellmühlenweg. Nach etwa 1,5 km erreichen wir den Birkenhof.
Weiter geht es zum Wanderziel, der Gaststätte zum „Fröhlichen Gustav“, wo jeder die Möglichkeit hat, sich aus der Feldküche mit einer deftigen Suppe (Angebot entsprechend der Witterung) zu stärken und im Biergarten der Gaststätte den entstandenen Flüssigkeitsverlust wieder aufzufüllen.
Vor und während der Wanderung gibt es interessante geschichtliche Informationen zur Wanderroute (etwa 8 km) u. a. zur Langerönner Mühle, den Hoffnungstaler Anstalten und zum ehemaligen Sommersitz der Familie Cloppenburg.
Schön wäre eine Anmeldung mit der eventuellen Teilnehmerzahl unter: Vorstand-hulv@web.de – auch bei Nachfragen.

Heimat- und Landschaftsverein Rüdnitz e. V.

Eine Anregung zur Straßenbenennung im Baugebiet „Sechsrutenstücke“ in Rüdnitz

Ein Vorschlag des Heimat- und Landschaftsvereins Rüdnitz e. V. an die Gemeindevertretung und an die Einwohner der Gemeinde

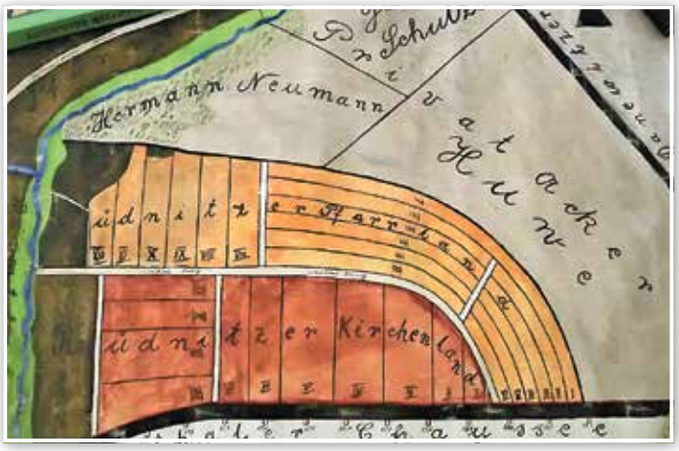

Bedingt durch den Beschluss der Gemeindevertretung auf dieser 6 ha großen Fläche (ursprünglich umfasste das Gebiet 174 Morgen und 48 Ruten) die Voraussetzungen zum Bau eines neuen Wohngebietes zu schaffen, hat aus den verschiedensten Gründen bei den Einwohnern polarisiert, vieles ist zu einer „Glaubensfrage“ geworden. Um das bei der Vergabe der künftigen Straßennamen zu vermeiden, ist es gut, rechtzeitig Kriterien für eine Auswahl festzulegen, die Rüdnitz charakterisieren und der Erinnerungskultur des Ortes dienen. Gern kommt der Heimat- und Landschaftsverein Rüdnitz e. V. der Bitte des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeindevertretung nach, einen Beitrag zur Benennung der neuen Straßen im Baugebiet „Sechsrutenstücke“ zu leisten und eine Idee zu entwickeln, die Fehler aus der Vergangenheit, die zu ähnlichen Anlässen gemacht wurden, nicht zu wiederholen.

Mit der **„Rüdnitzer Geschichtsmeile“**, die inzwischen schon einen hohen Bekanntheitsgrad hat, erklären wir mit Hilfe von Steinen und Geschichtstafeln den Einwohnern und Gästen der Gemeinde, geschichtliche Ereignisse im Ort und Ehren damit das Vermächtnis unserer Vorfahren. So symbolisiert das Wandbild in der Gaststätte zum „Fröhlichen Gustav“, gemalt vom Biesenthaler und früheren Rüdnitzer York Knop, einen Teil der Geschichte unseres Ortes, des alten Bauerndorfes Rüdnitz. Hier sollten wir auch mit den Straßennamen und vor allem auch mit Erklärungen für die „Neurüdnitzer“ anknüpfen.

Der **Flurname „Sechsrutenstücke“**[1], auf dem sich das Baugebiet befindet, entstand zurzeit des Übergangs von der **„Dreifelderwirtschaft“ zur Ackerseparation in Rüdnitz, etwa in der Zeit 1820-1850**[2] wie auch die Hauweien, die Fünfruten, die Kühle Kaveln, die Schwalbensterze oder die Bauerngräben u. a. Mit der Einführung der „Steinschen Reformen“ in der Landwirtschaft, kam es durch private Neuverteilung der vormals gemeinsam genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu einer großangelegten Nutzungsänderung, die neben einer Agrarreform weitreichende soziale Veränderungen auslöste. Die Separation veränderte das Landschaftsbild grundlegend, da sie die Dreifelderwirtschaft abschaffte und die heutigen Ackerformen schuf. Das war auch für unser Dorf von größter Bedeutung. Die Bauern hatten nun eigenen Grund und Boden und bessere Lebensbedingungen für ihre Familien. Hungersnöte, wie sie früher an der Tagesordnung, auch in Rüdnitz waren, gehörten nun mit Ausnahmen, der Vergangenheit an. Wie bereits früher in England öffnete sich der Weg in Richtung einer produktiveren landwirtschaftlichen Produktion, dem eigentlichen Ziel der Separation.

Der Flurname **„Sechsrutenstücke“** erklärt sich aus der alten preußischen Längenmaßeinheit, der Rute mit 3,767 m. Sechs Ruten entsprachen in dieser Zeit etwa 22,6 m.[3] . Die „Sechsrutenstücke hatten alle die gleiche Breite, unterschiedlich war die Länge, sodass die Flächen, unterschiedliche Quadratruten auswiesen. Noch bis 1956/57 gab es rechts der Danewitzer Chaussee, auf Höhe des heutigen Wohnparks, diese vermessenen „Sechsrutenstücke“ die privat genutzt wurden. Auch das ist interessant, in früherer Zeit wurden die „Sechsrutenstücke“ von den Bauern über den „Sechsrutenweg“ (Siedlung Schulzenaue, die es erst seit 1929 gibt, erreicht und der heute noch vorhanden ist und vom Kirschweg, auf Höhe der „Hauweien“ abzweigt und bis zum Feldweg verläuft. Von da konnten alle „Sechsrutenstücke“ erreicht werden. Die „Sechsrutenstücke“ sind wesentlicher Teil der Rüdnitzer Geschichte des 19. Jahrhunderts. Deshalb sollten wir 200 Jahre nach der **Separation**, in Erinnerung an **diese Historie die Straßen nach der Bevölkerungsstruktur, wie sie vor der Separation und in der Übergangszeit vorhanden war, benennen und so den Umbruch in der Landwirtschaft in unserer Erinnerung behalten**.

Der Hauptweg durch dieses Flurstück sollte danach den Namen: **„An den Sechsrutenstücken“** tragen.

Die einzelnen Straßen könnten die **Bezeichnung der gesellschaftlichen Stellung ihrer damaligen Bewohner tragen:**

Hüfnerweg

Die Hüfner (Hufenbesitzer) waren freie Bauern. In Rüdnitz lebten die freien Bauern (Hüfner) in einer Genossenschaft und betrieben Dreifelderwirtschaft. Alle Bauern zusammen besaßen die sogenannte Allmende, d. h. Anrechte an Waldgebieten, vorhandenen Weiden sowie Wassergebieten des Dorfes.

Kossätenweg

Die Kossäten (Kleinbauern) besaßen in der Regel ein Haus mit Gartenland, das der Nebenerwerbslandwirtschaft diente. Seltener hatten sie zusätzlichen Landbesitz. Da der Ertrag häufig nicht für den Lebensunterhalt ausreichte, verrichteten sie meist zusätzliche Arbeiten. Sie waren als Landarbeiter tätig oder auch als Dorfhandwerker (Krüger, Hufschmied, Hirt). So ist 1857 vom Halbbauer Damrow die Rede, der gleichzeitig Gastwirt war.

Büdnerweg

Die Büdner waren Dorfbewohner, die nur über Haus und Garten verfügten. Sie mussten bei Landbesitzern, also beispielsweise größeren Bauern, ihren Unterhalt als Tagelöhner verdienen.

Der große „Findling“[4] **im Wohnpark**, sollte eine Geschichtstafel erhalten, die über den Flurnamen „Sechsrutenstücke“ Auskunft gibt und auf die damalige Bevölkerungsstruktur hinweist. Dort befindet sich auch der tatsächliche Mittelpunkt der Sechsrutenstücke.

Über diese Gedanken erfolgte in der Jahreshauptversammlung des Heimat- und Landschaftsvereins Rüdnitz e. V. eine Diskussion die von allen Anwesenden Einverständnis signalisierte. Die Abstimmung erfolgte einstimmig mit der Maßgabe, diesen Vorschlag den Gemeindevertretern und ehrenamtlichen Bürgermeister als Unterstützung zur Straßennamenfindung zu übergeben und für die Einwohner den Vorschlag nachvollziehbar zu begründen.

1 DAS PREUSSISCHE FELDMASS DER RUTE, EINGEFÜHRT 1816 ENTSPRACH 3,717 M
2 RÜDNITZ HATTE 1840 242 BEWOHNER DIE IN 44 WOHNHÄUSER LEBTEN.
3 EINE PREUSSISCHE RUTE HATTE 3,767 M.
4 DIE FLÄCHE DES WOHNPARKS UND DAS JETZIGE BAUGEBIET, 174 MORGEN UND 48 RUTEN, GEHÖRTEN URPRÜNGLICH ALS GANZES ZU DEN „SECHSRUTENSTÜCKEN“.

Leben & Wohlfühlen in

Rüdnitz

Hier sind wir zuhause

Liebe Einwohner und Gäste unserer Gemeinde,

erstmalig schriftlich wurde Rüdnitz als "Pecze Rudenicz" im Jahre 1367 erwähnt. Zum Gemeindebezirk gehörte auch ein Etablissement, genannt Molendinum Langherenne (Langerönne). Das war eine Wassermühle, verbunden mit Landwirtschaft. Weitere Siedlungsgebiete kamen im Laufe der Jahrzehnte hinzu, Albertshof, Hoffnungstal, Kühle Kaveln, Schulzenaue, Klempinsiedlung und 1995 der Wohnpark.

Noch 1896 hatte Rüdnitz 396 Einwohner. Heute ist Rüdnitz eine schuldenfreie Gemeinde mit moderner Infrastruktur und ca. 2000 Einwohnern. Ehrenamtliche Bürgermeisterin ist Christina Straube.

Mit Leben erfüllt wird unsere Gemeinde durch ihre Bürger, die vor allem in den Vereinen des Ortes für Rüdnitz und darüber hinaus werben. So leistet der Schützenverein, der Siedlerverein, ebenso wie der Bürgerverein, die Arbeitsgruppe Senioren, und der Sportverein Rüdnitz / Lobetal u.a. einen hohen Beitrag zum kulturellen Leben. Hinzu kommen mehrere Vereine, deren Mitglieder sich dem Pferdesport verschrieben haben. Gegründet wurde auch ein Förderverein Dorfkirche. Besonders die Interessengemeinschaft zur Erforschung der Ortsgeschichte, in der mehr als 20 Einwohner aktiv mitwirken, leistet ihren Beitrag dafür, dass die Errungenschaften früherer Generationen in den Erinnerungen der heutigen Einwohner erhalten bleiben und die Erfahrungen genutzt werden können für die Gestaltung der Zukunft. So symbolisiert das Wandbild in der Gaststätte "Zum Fröhlichen Gustav" und die Kennzeichnung der ***„Geschichtsmeile"*** mit Steinen und Geschichtstafeln einen Teil dieser Geschichte und weisen den Weg zu den historischen Stätten in unserer Gemeinde.
Chroniken des Ortes von 1367 – 1949 und von 1949 – 1975 sind ebenfalls Ergebnisse dieser Arbeit.

Zur Rüdnitzer Geschichtsmeile

Erfahren Sie Interessantes über unsere Geschichte.

Kontakte: „IG Ortsgeschichte"
Ortschronist der Gemeinde Rüdnitz,
Rainer Staude, über E-Mail: "rainer-staude@web.de"

Inhaberin der Gaststätte "Zum fröhlichen Gustav",
Petra Zuppke, Dorfstr. 3, Tel. 0171 5431798.

Inhaber des Gasthauses "Zum Spilling"
Henry Schülke, Bernauer Str. 34, Tel. 03338 760383

Gestaltung des Flyers: Y. Knop, R.Staude

"Rüdnitzer Geschichtsmeile"

Ein märkisches Dorf erzählt seine bewegte Geschichte. Zu Fuß, mit dem Rad, oder dem Kremser, vom 14. Jahrhundert bis in die Gegenwart.

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Veranstaltungen

Di	01.09.	16.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	02.09.	14.00 Uhr	Zumba im Freien (wetterabhängig) UK-Beitrag: 2,00 €
		15.00 Uhr	NEU – Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Do	03.09.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr	04.09.	11.00 Uhr	Reha-Sport im Freien (Begegnungsstätte/wetterabhängig)
Mo	07.09.	13.00 Uhr	Kartenspiele
		17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln) UK-Beitrag: 1,00 €
Di	08.09.	16.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	09.09.	14.00 Uhr	Sturzprävention oder Filmvorführung
		13.00 Uhr	Rentensprechstunde (Anmeldung erforderlich)
		15.00 Uhr	NEU – Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Do	10.09.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr	11.09.	11.00 Uhr	Reha-Sport im Freien (Begegnungsstätte/wetterabhängig)
Mo	14.09.	13.00 Uhr	Kartenspiele
Di	15.09.	16.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	16.09.	14.00 Uhr	Lesecafé mit Ruth Kiesow
Mi	16.09.	15.00 Uhr	NEU – Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Do	17.09.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr	18.09.	11.00 Uhr	Reha-Sport im Freien (Begegnungsstätte/wetterabhängig)
Mo	21.09.	13.00 Uhr	Kartenspiele
		17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln) UK-Beitrag: 1,00 €
Di	22.09.	16.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	23.09.	14.00 Uhr	Kennenlernen des Senioren-Parcours „Grüner Weg“: „Vorbehaltlich Sonnenschein, laden wir Euch alle ein!“
		15.00 Uhr	NEU– Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Do	24.09.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr	25.09.	11.00 Uhr	Reha-Sport im Freien (Begegnungsstätte/wetterabhängig)
Mo	28.09.	13.00 Uhr	Kartenspiele
Di	29.09.	16.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	30.09.	14.00 Uhr	Lesung mit Frau Bera über den Dichter Rainer Maria Rilke – UK-Beitrag: 1,00 €
		15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße

Öffnungszeiten der Bibliothek (Tel. 03337 451007) und der Begegnungsstätte der VS (Tel. 03337 40051)
Montag: 13.00 – 17.00 Uhr | Dienstag: 10.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 – 18.00 Uhr | Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 17.00 Uhr

Vorschau Oktober
14.10. | 14 Uhr | „Fit im Alter“ entsprechend der AHA-Regeln wegen Corona
21.10. | 14 Uhr | Basteln „Farben im Herbst“

Rentensprechstunde der Volkssolidarität – alle Termine Biesenthal 2020 (nur auf Anmeldung bei Frau Nikitenko unter Tel. 03338 8463 und unter Angabe der Tel.-Nr. zwecks Bestätigung). Ein kostenfreies Angebot der Volkssolidarität Barnim e. V. in unserer Begegnungsstätte Biesenthal 09.09. | 07.10. | 11.11. | 09.12. (ab 13.00 Uhr). Infos unter Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität Tel. 03334 63988-0
(Änderungen vorbehalten)

Informationen:
Liebe Besucher, abhängig von der aktuellen Corona-Situation können wir nur begrenzt Besucher empfangen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Geburtstage, Jubiläum, Sitzungen, Kurse o. ä. – Wohin? –
Gern dürfen Sie uns ansprechen, um unsere Räumlichkeiten zu mieten.

NOTDIENSTE

↘ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
✆ 03334/30480 und 03334/19222
Dienstbereitschaft für Hausbesuche:
MO, DI, DO 19:00 – 07:00 Uhr
MI, FR 13:00 – 07:00 Uhr
SA/SO 07:00 – 07:00 Uhr
Zentrale Rufnummer ✆ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth	✆ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel	✆ 03337/3063
Praxis Naber	✆ 03337/3179

↘ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Stadt-Apotheke, Am Markt 5	06.09. | 19.09.
Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4	12.09. | 25.09.

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr
sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr
Barnimapotheke: ✆ 03337/40500 | Stadtapotheke: ✆ 03337/2054
Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter: http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html

↘ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:
Dr. Sandra Lekschas: ✆ 03337/ 377078
Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:
Dr. Andreas Valentin: ✆ 03337/3031

↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337
Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

PFARRAMT BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freudenberg
Tel.: 033451/ 459042
E-Mail: cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-gruental.de

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen Kirche Biesenthal
Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

MI | 02.09. | 15.00 Uhr
Senioren-Oase
SO | 06.09. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 09.09. | 18.30 Uhr
Gesprächskreis „Bibel heute“
SO | 13.09. |
Regionaltag in Fredersdorf – Kein Gemeinschaftsgottesdienst
DO | 17.09. | 18.00 Uhr
Hauskreis
SO | 20.09. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 23.09. | 18.30 Uhr Gesprächskreis „Bibel heute“
SO | 27.09. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben.
Jeder ist herzlich eingeladen.

PFARRSPRENGEL HECKELBERG/TRAMPE

Tel.: 033 451/206

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Die Freie Naturschule Barnim berichtet

Neues Schuljahr in neuen Räumen

Hurra, wir sind umgezogen! Für 47 Kinder der Freien Naturschule Barnim begann das Schuljahr in neuen Räumlichkeiten auf dem Gelände der Futtermühle am Bahnhof Biesenthal. Nach den ersten drei Jahren in der Grünstraße freuen wir uns jetzt über viel mehr Platz in zahlreichen neuen Lern- und Horträumen und auf dem grünen Schulhof rund um das Gebäude. Hier kann die NaschBa in den nächsten Jahren größer werden und vielen neugierigen Kindern eine schöne Schulzeit ermöglichen.

So konnten wir am Sonnabend, den 8. August unsere sechs neuen Erstklässler*innen willkommen heißen. Die Einschulungsfeier fand im kleinen Rahmen im sommerlich geschmückten Garten der Naturschule statt. Am Montag öffneten sich dann endlich die Türen für alle NaschBären und NaschBärinnen, darunter sechs Quereinsteiger*innen.

Unser erster Schulabgänger hat die Nichtschülerprüfung absolviert. Luca hat den höchsten Schulabschluss der 10. Klasse gemacht, die Fachoberschulreife FOR. Seine Prüfungsschule war die Ehm-Welk-Oberschule in Angermünde. Zum Abschluss hat er einen Apfelbaum in den Schulgarten gepflanzt. Wir freuen uns, dass Luca uns noch ein weiteres Jahr im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes begleiten wird.

Für die Sanierung, Fertigstellung und Genehmigung des Schulgebäudes stand uns nur ein sehr kurzer Zeitraum und ein geringes Budget zur Verfügung. Um diese Mammutaufgabe bis zum ersten Schultag nach den Sommerferien zu schaffen, waren sehr viele helfende Hände und Spenden notwendig. Mit gesammelter Energie, Unterstützung, Schaffenskraft, Motivation und Überzeugung haben wir es gemeinsam geschafft. Vielen Dank an alle Familien und Kinder, Freunde, Unterstützer*innen, Spender*innen, Lernbegleiter*innen, mitwirkende Firmen und insbesondere auch an den Vermieter für all das Engagement.

INFO

Freie Naturschule Barnim
www.naturschule-barnim.de
Ansprechpersonen:
Monique Reiter & Paul Weißbach (Vorstand),
Janine Nousch (Schulleitung)
kontakt@naturschule-barnim.de
Schulbürotelefon: 0179-4297799

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:
▸ DI / MI / DO / FR / SA 14:00 – 20:00 Uhr
Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre)
▸ jeden MO | ab 14:00 Uhr, kostenpflichtig (Preise auf Anfrage)
Nutzung des Bandraumes mit Anlage
▸ DI bis SA | zwischen 14:00 und 20:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
Fitnesstraining (ab 18 Jahre)
▸ DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat
Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
▸ DI bis FR | nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
▸ Beratung: jederzeit, einfach ansprechen und immer DO ab 16:30 Uhr oder nach Vereinbarung
Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.
ANSPRECHPARTNER/INNEN FÜR DEN JUGENDBEREICH:
Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Jessy Jordan
Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal
✆ 03337/41770, Fax: 03337/450118
www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de
Student für Medienpädagogik: Dennis Hertzsch
Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger,
✆ 03337/450119, Fax.: 03337/450118
Kinder und Jugendhaus Rüdnitz
Dorfstraße 1, 16321 Rüdnitz, ✆/Fax.: 03338/769135
Jugendclub Melchow im Bürgerhaus
DI – FR 16:00 – 21:00 Uhr, jeden Samstag: Projektangebot

Elternmedienabend in Zusammenarbeit mit der Grundschule Biesenthal

Am 8. September um 18.30 Uhr können sich alle Interessierten in der Mensa der Grundschule Biesenthal informieren über die Themen:

- Neues soziales Netzwerk: Discord (Instagram, Snapchat und Co.)
- Cyber Mobbing/Grooming: Selbstschutz
- Praxisbeispiele/Infos: Materialien für Familien
- Mediennutzung in der Corona-Krise
- Fake News & Games & Gruppenchat (online Spiele am Beispiel Minetest, Minecraft)
- Nutzungszeiten: Was funktioniert bzw. ist ok?
- Was hat sich 2020 geändert/entwickelt?

Weitere Informationen unter:
Tel. 0151/14658624

Die Sommerferien gehen zu Ende

Eine tolle Zeit geht nun vorbei. Trotz Corona-Bestimmungen und einigen Regeln zur Freizeitgestaltung, waren die Ferien ein voller Erfolg. Die Kinder und Jugendlichen hatten eine abwechslungsreiche Zeit mit Angeboten wir z. B. kreative Basteleinlagen, Kletterparkbesuch, Baden im Wukensee, bis hin zum Flohmarkt, Wasserspaß und als Abschluss eine Outdoor Disco.
Ein Projekt zur Demokratieförderung (Demokratie, Toleranz und Pluralismus – www.germandream.de), gemeinsam mit der Oberschule am Rollberg Bernau konnte mit viel Erfolg umgesetzt werden.
Zum Beginn des Schuljahres finden nun auch wieder die Arbeitsgemeinschaften in der Schule statt. Gemeinsam mit den Kindern der Grundschule Biesenthal, werden wir wieder die Sport-AG, Koch AG, Medien AG und die Minecraft/ Minetest AG zusammen angehen können.
Wir freuen uns im September das Team von KULTI wieder mit neuen Gesichtern zu bereichern. Denn auch in diesem Jahr wurden die bundesfreiwillige Stelle, sowie der FSJ Platz belegt. Marie und Arian werden sich bald ausführlich vorstellen.
Im September findet die Präsentation zum Kinderkalender statt, auch dieses Jahr freuen wir uns, die polnische Partnerschule begrüßen zu dürfen.
Des Weiteren wird es in den kommenden Monaten, medienpädagogische Projekte mit Kindern und Eltern in den Schulen des Amtes Biesenthal Barnim geben.

Ferienspielüberraschung im Hort Grüntal

Am 27. Juli, mittendrin in den tollen Ferienspielen unseres Hortes, hatten wir spontan Besuch von Barnike vom Kreissportbund und Familie Wendorff. Es war ein unvergesslicher Vormittag mit Spiel, Sport und Musik. Die Schüler freuten sich riesig über die gelungene Überraschung an diesem Tag. Mitreißende Teamspiele und Wettkämpfe unter anderem mit Seil und Schwungtuch standen auf dem Programm durch das Herr Wendorff uns führte. Die Kinder waren so begeistert von der Aktion, dass sie sich für die nächsten Ferien gleich wieder Barnike wünschten und ob die Möglichkeit besteht, dass öfter zu machen. Wir bleiben auf jeden Fall in gemeinsamen Kontakt für weitere Veranstaltungen und möchten uns hiermit als Hort der Gemeinde Sydower Fließ ganz, ganz herzlich für dieses kurzfristige, spontane und wirklich gelungene Event beim Kreissportbund, Familie Wendorff und natürlich Barnike bedanken.

HEIMAT GESCHICHTE

Handwerker, Gewerbetreibende und Ackerbürger im Stadtkern von Biesenthal

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittel- und Industriewarengeschäfte

In Biesenthal waren bis zur Wiedervereinigung noch einige Fleischerläden vorhanden. In heutiger Zeit können die Biesenthaler leider nur noch in Supermärkten ihre Fleisch- und Wurstwaren kaufen.

Mit heutigem Artikel beginne ich mit der Fleischerei von Fleischermeister Fritz Rücker Berliner Straße 8.

Im Juli 1870 wird der Fleischermeister Hermann Kunze als Eigentümer genannt. Dieser hatte einen Vorgänger, welcher mir namentlich leider nicht bekannt ist.

Herr Kunze beantragt am 5. Juli 1880 einen neuen Stall zu bauen. Einige Jahre später, 1887 erscheint namentlich der Fleischermeister Friedrich Rücker. Er beantragt laut Zeichnung vom 22. September 1887, ein Schlachthaus zu erbauen. Er betrieb eine rege Bautätigkeit. Als nächstes beantragte er mit Datum vom 28.10.1896 einen neuen Eiskeller zu erbauen. Am 04.05.1925 stellte er den Antrag zur Erbauung eines Materialraumes über dem Eiskeller.

Die nächste Baumaßnahme führte sein Nachfolger, sein Sohn, auch Fleischermeister, durch. Herr Friedrich Rücker verstarb am 16. Dezember 1927.

Sein Sohn Fritz führte das Geschäft weiter bis Kriegsende. Am 14. April 1935 stellte er den Antrag auf Einbau eines Schaufensters und einer Eingangstür. Bisher wurde der Laden nur durch ein gewöhnliches Zimmerfenster belichtet. Auch entspricht die Ladeneingangstür nicht mehr den gestellten Anforderungen. In der Ehe von Fritz und seiner Frau Frieda erblickten 2 Kinder das Licht der Welt, ein Sohn und eine Tochter. Der Sohn Paul trat ebenfalls in die Fußstapfen seiner Vorfahren. Er erlernte auch den Beruf des Fleischers.

Im Jahre 1949 wurden die HO-Läden gegründet. Diese Handelsorganisation besetzte viele Läden in der DDR, überwiegend Privatgeschäfte. So wurde auch der Laden von Fritz Rücker von der HO übernommen. Sein Sohn Paul wurde für diese Verkaufsstelle als Verkaufsstellenleiter eingesetzt.

Ende der 70er Jahre stellte Herr Rücker Eigenanspruch für die Räumlichkeiten der Verkaufsstelle zum Zweck, Wohnraum zu schaffen. Die HO erhielt die Kündigung. Das Geschäft wurde in die Breite Straße 13, früher Fleischerei Plichta, verlegt. Heute ist das Haus Eigentum der Familie Ihlow, die dort ein Geschenkeladen mit diversen anderen Produkten betreibt.

Die Fleischerei in diesem Hause war bis zur Wiedervereinigung ein gutgehendes Geschäft. Durch die Treuhand wurden alle HO-Läden geschlossen. Von einem Tag auf den anderen musste die Fleischerei 1990 geschlossen werden.

Gertrud Poppe

Aufnahme ca. 1928. Auf dem Hof der Fleischerei vor dem Schlachthaus. Ganz rechts: Fleischermeister Fritz Rücker mit seinem Söhnchen Paul, neben ihm Fritz Kühnke. Ganz links: Die Herren sind mir namentlich nicht bekannt.

Aufnahme vor Kriegsbeginn 1913. Rechts: Wilhelm Kuhr (mein Vater). Er war hier tätig bis Kriegsbeginn, bis er eingezogen wurde. In der Mitte: Friedrich Rücker's Sohn Paul. Er musste auch in den Krieg ziehen und blieb für immer in fremder Erde. Der Fleischer links ist mir namentlich nicht bekannt.

Aufnahme ca. 1928. Fleischerei von Fritz Rücker, Berliner Straße 8. Ganz rechts der Fleischerladen noch ohne Schaufenster

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter www.heimatverein-biesenthal.de

G. Poppe
Juli 2020

Aus der Geschichte der Tramper Kirche

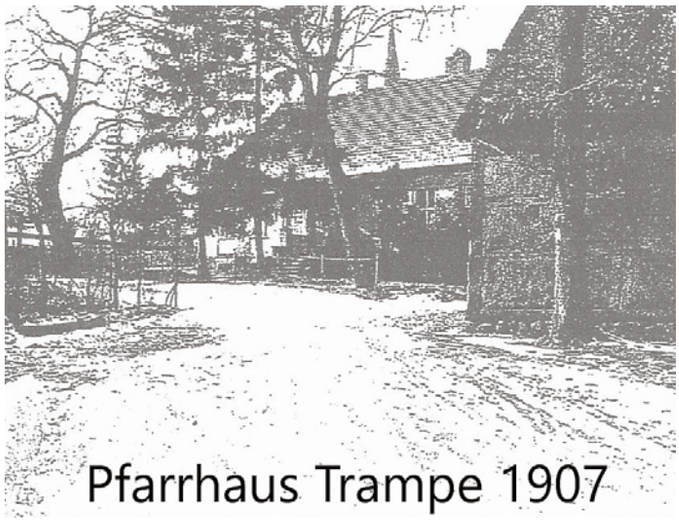

Pfarrhaus Trampe 1907

Pfarrer Ernst Salin

Am 1. April 1877 übernahm Ernst Salin, geboren am 22. Juli 1846 in Berlin, die Pfarrstelle Trampe. Er war der Sohn des Pastors Ernst Salin aus Zichow in der Uckermark und löste zunächst als Substitut den in den Ruhestand tretenden Pfarrer Alexander Uhrlandt ab.

Er zog am 6. April 1877 in das Tramper Pfarrhaus ein, nachdem sein Vorgänger erst am Vormittag des Tages das Haus geräumt hatte. Uhrlandt zog nach Eberswalde, wo er sich ein Haus in der Schneiderstrasse gekauft hatte. Es war deshalb keine Zeit geblieben, um irgendwelche baulichen Verbesserungen am Hause vorzunehmen, die, wie Pfarrer Salin sehr schnell feststellte, dringend nötig gewesen wären.

Da Pastor Salin unverheiratet war, nahm er seine Schwester Mathilde zur Führung des Haushaltes zu sich.

Geschichten aus Vergangenheit und Gegenwart

TRAMPER GESCHICHTEN

gesammelt von Heinz Wieloch

Der Einzugstag war der Donnerstag nach Ostern und die Einführung des neuen Pfarrers in der Kirchengemeinde fand am Sonntag Miseriacordis statt. Die Einführung von Salin übernahm der Eberswalder Superintendent Bäthge. Es assistierten ihm der Vater von Salin, Pfarrer Salin aus Zichow und Pfarrer Uhrlandt. Neben den fast vollständig erschienenen Gemeindegliedern bei der Einführung in der Kirche Klobbicke schon um 8.30 Uhr, erschien bei der um 10.30 Uhr in der Tramper Kirche stattfindenden Veranstaltung in der überfüllten Kirche auch der Patron des Tramper Gotteshauses Graf Carl von der Schulenburg mit seiner Mutter und seiner Schwester. Sie nahmen im sogenannten „Grafenkasten“, der „Ehrenloge“ der Patronatsinhaber links neben dem Altar ihren Platz ein.

Der Superintendent, die Pfarrersfamilien und wenige Ehrengäste waren danach zum Mittagessen in das Tramper Schloss von Graf Carl von der Schulenburg eingeladen.

Mit Beginn der Übernahme des Pfarramtes durch Pastor Salin und in der Folgezeit kam es immer wieder zu „Reibereien“ zwischen den Klobbicker und Tramper Kirchenältesten. Es war bislang üblich, dass die Konfirmanden aus Klobbicke ihren Unterricht in Trampe zu besuchen hatten. Auch die Einsegnung dieser jungen Leute fand immer in der Tramper Kirche statt. Die Klobbicker Kirchenältesten sahen mit der Neubesetzung der Pfarrstelle die Chance, dass ihre Konfirmanden zum Unterricht und zur Einsegnung nun doch vielleicht in Klobbicke bleiben könnten. Es kam zu zahlreichen Wortgefechten in den Sitzungen der Gemeindekirchenräte und die Auseinandersetzungen in dieser Frage endeten erst mal mit einem Antrag der Klobbicker Ältesten an das Konsistorium.

Zum Schluss noch eine „freudige“ Mitteilung aus dem kirchlichen Leben 1877. Es wurde berichtet, dass das schon zum Übergabetermin sehr stark beschädigte Pfarrhaus nun doch repariert wurde. Im Herbst des Jahres 1877 wurde das Dach neu eingedeckt bzw. umgedeckt. Desgleichen wurden die nötigsten Reparaturen an Öfen, Fenstern und Türen durchgeführt. Leider weigerte sich aber die Klobbicker Gemeinde ihren festgelegten Pflichtteil für Reparaturen an der Tramper Kirche bzw. deren Pfarrhaus zu zahlen, was den Streit zwischen den Ältesten wieder beförderte.

Heinz Wieloch, Juli 2020

SONSTIGES

Die Barnimer Feldmark läuft weiter – 23. Regionalparklauf im Blumberger Lenné-Park

Am 12. September ist es soweit, der Lenné-Park in Blumberg wird einmal mehr die Kulisse für den traditionellen Regionalparklauf des Regionalpark Barnimer Feldmark e. V. Der Verein lädt Sportbegeisterte jeden Alters ein, an dem Landschaftslauf durch den malerischen Park teilzunehmen und ihr sportliches Können zu zeigen und zu messen. Alle Teilnehmer*innen können sich auch in diesem Jahr auf einen Apfel und ein Ei freuen, getreu dem Motto des Laufs „Laufen für ‚n Appel und ‚n Ei“. Wilfried Gehrke, Bürgermeister der Gemeinde Ahrensfelde und Schirmherr der Veranstaltung, freut sich auf rege Beteiligung und wünscht allen Starter*innen „viel Erfolg!“

Läufer und Startmoment

Fotos: Regionalpark Barnimer Feldmark e. V.

Torsten Jeran, Vorsitzender des Regionalparkvereins, ist guter Dinge, dass die Läufer*innen auch beim Regionalparklauf 2020 trockenen Fußes über die zahlreichen Wassergräben im Park kommen werden. „Die unterschiedlichen Streckenführungen führen allesamt über eine bis dahin frisch sanierte Brücke“ erläutert Jeran. „So wird den Starts über 1,5 Kilometer Parkmeile nur durch den Park, bis hin zu 13 Kilometer durch den Park und die angrenzende Feldmark nichts im Wege stehen.“ Der Startschuss fällt schon um 10 Uhr.

Jörg Dreger, Vorstandsmitglied des Regionalparkvereins, bedankt sich bei der Gemeinde für die Instandhaltung und Sicherung der Wege- und Erholungsinfrastruktur: „Veranstaltungen, wie unser Lauf, werden dadurch erst ermöglicht.“ Josefine Wahl, zuständige Mitarbeiterin für Grünflächen bei der Gemeinde, freut sich über solch eine sportliche Nutzung des Parks „Es zeigt sich, dass sich die Ausgaben für den Park und seine Besucher*innen auszahlen und viele Menschen davon profitieren. Umso schöner ist es, dass wir jetzt die Brückensanierung durch eine fünfzigprozentige Förderung über Denkmalhilfe des Landes Brandenburg realisieren konnten“.

Der Lauf wird im Rahmen des Barnimer Sparkassen Lauf-Cups gewertet. Die Ausschreibung und weitere Informationen zur Anmeldung sind unter www.feldmaerker.de zu finden. Die pandemiebedingten Abstandsregelungen wurden in Brandenburg für den Freizeitsport unter freiem Himmel aufgehoben. Für die Veranstaltung wird dennoch ein Hygienekonzept erarbeitet.

Der Regionalpark Barnimer Feldmark e. V. ist ein Verein, der sich für die nachhaltige Entwicklung des nordöstlichen Berliner Stadt-Umland-Bereiches in Kooperation mit Kommunen, Bezirken und Landkreisen einsetzt. Zu diesem Zweck werden durch den Verein Projekte und Veranstaltungen zur Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Förderung der Naherholung initiiert und durchgeführt. Mitglieder des Vereins sind unter anderem die Berliner Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf, zahlreiche Brandenburger Kommunen sowie Landwirte, Naturschützer und Touristiker aus der Barnimer Feldmark.

Läufer*innen im Lenné-Park

sanierte Brücke